

Odernheim am Glan, 27.05.2026

# **Umweltbericht – Vorentwurf** **nach § 2a BauGB**

## **zum Bebauungsplan** **„FFPVA Ober der Geisheck, Mayen“**

### **Frühzeitige Beteiligung**

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Stadt: Mayen  
Landkreis: Mayen-Koblenz

Verfasser:

**i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

**i.A. Sina Walther, M. Sc. Umweltschutz**

**i.A. Kristina Kirschbauer, M. Sc. Geographie des Globalen Wandels**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	9
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	9
1.9.1 Fachgesetze	9
1.9.2 Fachplanungen	9
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	13
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	14
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)</b>	<b>17</b>
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.1.1 Fläche	17
2.1.2 Boden	17
2.1.3 Wasser	19
2.1.4 Luft/Klima	21
2.1.5 Pflanzen	21
2.1.6 Tiere	23
2.1.7 Biologische Vielfalt	25
2.1.8 Landschaft und Erholung	26
2.2 Mensch und seine Gesundheit	27
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
<b>3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>29</b>
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	29
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	30

3.2.1	Fläche	30
3.2.2	Boden	30
3.2.3	Wasser	31
3.2.4	Luft/Klima	31
3.2.5	Pflanzen	32
3.2.6	Tiere	33
3.2.7	Biologische Vielfalt	34
3.2.8	Landschaft und Erholung	34
<b>3.3</b>	<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<b>35</b>
<b>3.4</b>	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<b>35</b>
<b>3.5</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>35</b>
<b>3.6</b>	<b>Betroffenheit von Schutzgebieten</b>	<b>36</b>
<b>3.7</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>36</b>
<b>4</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG</b>	<b>39</b>
<b>5</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>42</b>
<b>5.1</b>	<b>Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>42</b>
5.1.1	Festsetzungen	42
5.1.2	Hinweise	43
<b>5.2</b>	<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</b>	<b>45</b>
<b>5.3</b>	<b>Kompensationsmaßnahmen</b>	<b>45</b>
<b>6</b>	<b>GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)</b>	<b>46</b>
<b>7</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>47</b>
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	47
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	47
<b>8</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>47</b>
<b>9</b>	<b>GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>ANHANG</b>	<b>50</b>

Anlagen:

- Faunistische Untersuchung 2024 - Freiflächenphotovoltaikanlage „Mayen Geisheckerhof“ – Ergebnisbericht (BÜRO STRIX 2025)
- Karte 1: Biotoptypen - Bestand (ENVIRO-PLAN 2026)

## 1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Stadt hat gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für den Bebauungsplan festgelegt. Grundlage hierfür waren die Art und der Umfang der Planung, die Größe des Plangebiets, bestehende Vorbelastungen sowie die Planungsziele.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde entsprechend der zu erwartenden Umweltauswirkungen festgelegt. Soweit nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erfolgt die Prüfung überschlägig auf Grundlage vorhandener Daten und allgemeiner fachlicher Bewertungen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, beabsichtigt die RWE Renewables Europe & Australia GmbH im Zuge der Energiewende in der Stadt Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Damit soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden.

Die Gemarkung Mayen befindet sich gemäß der ELER-VO 1305/2013 in der Gebietskulisse der weiteren spezifischen Kriterien und dadurch in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG). Die Fläche liegt aufgrund der Nutzung als Ackerland (förderfähige Kulisse nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) EEG) innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Teilweise ist das Plangebiet zudem aufgrund der Lage längs von Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG) förderfähig.

Da das Plangebiet gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft liegt und somit von den Zielen des Regionalplans abweicht, ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) erforderlich, welches im März 2026 angestoßen wurde.

Die Stadt Mayen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die RWE Renewables Europe

& Australia GmbH erforderlich ist, aufzustellen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

## 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich ca. 1,0 km südwestlich der Ortslage der Stadt Mayen und weist eine Größe von etwa 41,8 ha auf. Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen (Nord und Süd), da zwischen dem südlichen und nördlichen Bereich die Bundesstraße B 258 verläuft. Nördlich der Teilfläche Nord verläuft die Bahnlinie „Eifelquerbahn“ und westlich der Teilfläche Süd die Kreisstraße K 24. Die Bundesstraße B 262 verläuft ca. 2,3 km östlich des Plangebiets, die in Richtung Süden in die Autobahn A 48 mündet (s. Abb. 1)

Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerland genutzt; vereinzelt sind teilbefestigte sowie befestigte Wirtschaftswege und Gehölzstrukturen vorhanden, die insbesondere wegbegleitend ausgeprägt sind. Im Norden der südlichen Teilfläche befindet sich der Geisheckerhof, bestehend aus einem Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden, die einen Hofplatz umgeben. Zum Norden schließt daran eine Grünlandfläche an, auf welcher Gehölzbestände bestehen. Entlang des Geisheckerhofs, der vom Geltungsbereich ausgenommen ist, verläuft eine Niederspannungsfreileitung. Südlich des Geisheckerhofs liegt gegenüber dem befestigten Wirtschaftsweg die Antoniuskapelle innerhalb des Plangebiets. Im Westen grenzen zwei weitere Höfe (Conderhöhe) an den Geltungsbereich an. Etwa 80 m nördlich des Plangebiets verläuft zudem der *Stocktalbach* (Gewässer 3. Ordnung) und ca. 270 m südöstlich der *Rohrbach* (Gewässer 3. Ordnung) (s. Abb. 2).

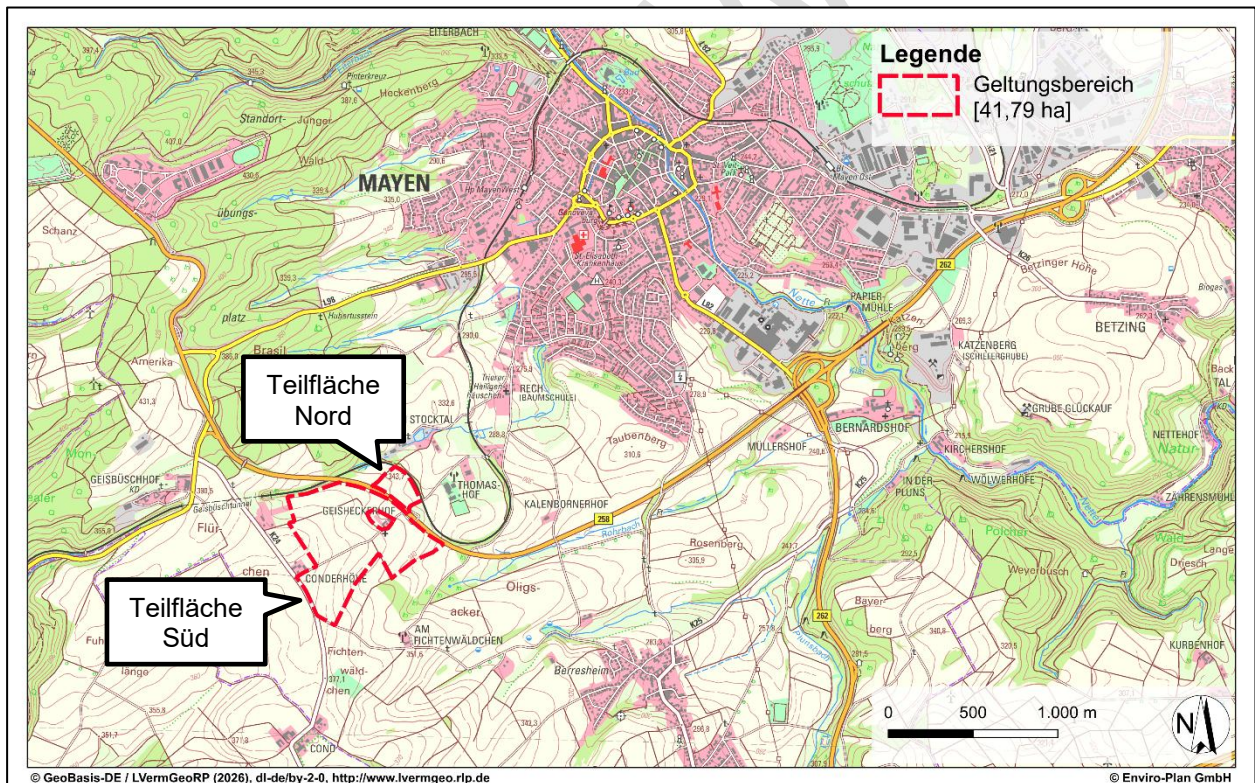


Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

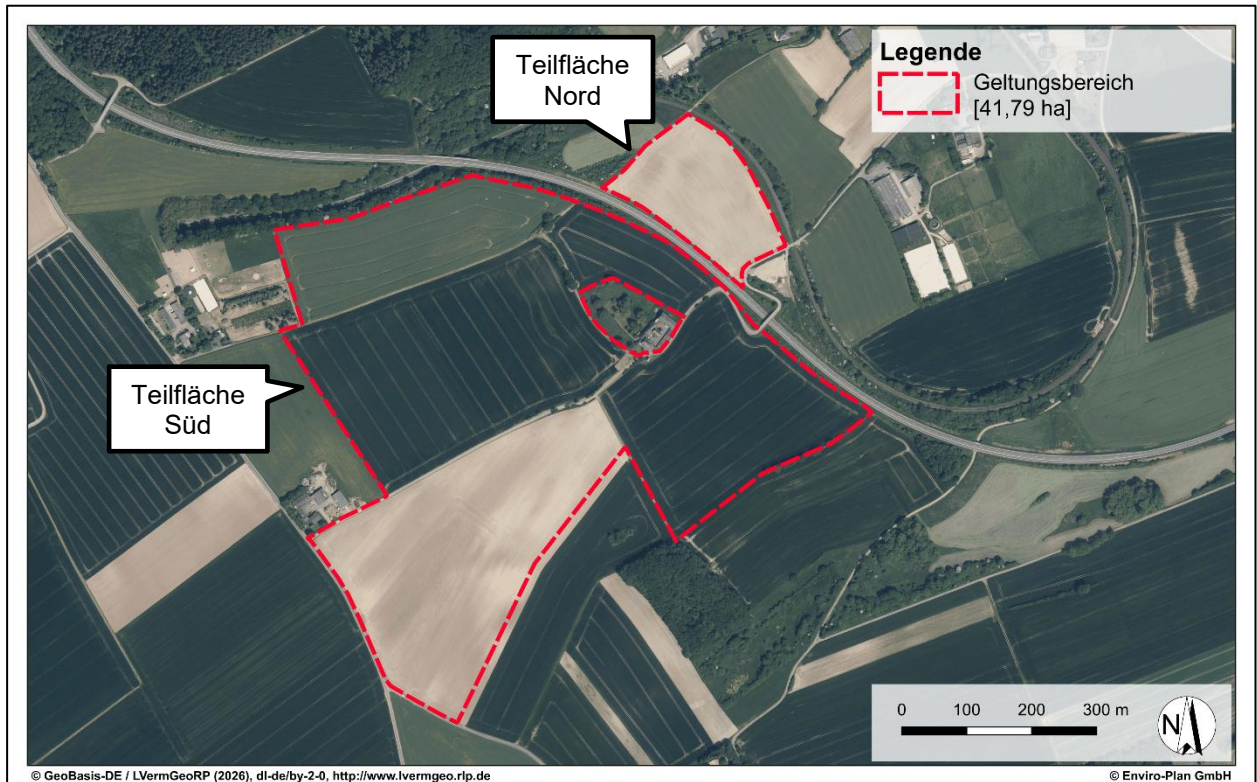


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

### 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

#### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Mayen aus dem Jahr 2015 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Bundesstraße werden Flächen mit Anteilen an Hecken, extensivem Grünland und Feldrainen angegeben. Die Bereiche südlich des Geisheckerhofs werden als Flächen dargestellt, die von der Genehmigung ausgeschlossen sind. Die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Höfe der Conderhöhe werden als Aussiedlerhöfe gekennzeichnet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung zu ändern.

#### 1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

##### Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

##### Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 3,50 m festgesetzt.

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

#### Überbaubare Grundstücksfläche

Bei der Errichtung der PV-Module ist ein Abstand zu den Gehölzstrukturen im bzw. angrenzend an das Plangebiet von 10 m einzuhalten.

Zu der Bundesstraße B 258 ist ein 20 m Abstand und zu der Kreisstraße K 24 ist ein 15 m Abstand einzuhalten.

#### Verkehrsfläche des Zeitraumes der Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ zum einen im Bereich des im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftsweges (Gemarkung Mayen, Flur 28, Flurstück 15) und zum anderen im Bereich der unbefestigten Wirtschaftswege (Gemarkung Mayen, Flur 28, Flurstücke 12 und 81) festgesetzt.

#### Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt somit nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Anlage gewährleistet.

#### Sonstige Festsetzungen mit Relevanz für die Schutzgüter/Bewertung

Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als Grünland zu entwickeln. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt. Die Antoniuskapelle wird als Gesamtanlage, das dem Denkmalschutz unterliegt, festgesetzt.

### **1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden**

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 41,8 ha (Geltungsbereich), wovon etwa 36,0 ha (Baufenster) für die Belegung in Anspruch genommen werden, geschaffen werden. Das Sondergebiet nimmt eine Fläche von etwa 40,7 ha ein. Innerhalb des Sondergebiets werden ca. 0,03 ha für den Erhalt der Gehölzstrukturen vorgesehen. Zusätzlich werden weitere Einzelbäume und sonstige Bepflanzungen erhalten. Da die Einzelbäume und die sonstigen Bepflanzungen als punktuelle Strukturen im Bebauungsplan gekennzeichnet sind, werden hierfür keine Flächenangaben dargelegt. Etwa 1,1 ha werden für die Wirtschaftswege angesetzt und ca. 0,006 ha für die archäologische Denkmalfläche (Antoniuskapelle).

Die Erschließung des Plangebiets ist über die angrenzende Kreisstraße K 24 und über die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden befestigten Wirtschaftswege vorgesehen. Das Thema der Erschließung wird bis Satzungsbeschluss fachlich geklärt.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Die Zuwegungen sind gemäß den Festsetzungen möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen (Teilversiegelung) herzustellen. Vollversiegelungen sind in geringem Umfang für Trafostationen, Batteriespeicher und die Modultischfundamente erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

#### **1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Durch die Lage des Plangebiets angrenzend an die Bundesstraße B 258 und die Kreisstraße K 24 können Reflexionen oder Blendungen auf die Verkehrsstraßen sowie auf die Eifelquerbahn nicht ausgeschlossen werden. Auch mögliche Blendwirkungen auf den Geisheckerhof und den zwei weiteren Aussiedlern (Conderhöhe) sind nicht auszuschließen. Mögliche Blendwirkungen sind im weiteren Verfahren zu klären. Hierfür wird ein Blendgutachten erstellt.

Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Ebenfalls sind Schallemissionen durch mögliche Batteriespeicher zu beachten.

#### **1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Wassergefährdende Schadstoffe können lediglich durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang freigesetzt werden. Durch entsprechende Vorgaben kann dies bei Bedarf ausgeschlossen werden. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt dezentral vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

#### **1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie**

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die EU hat im Rahmen des European Green Deal und mit dem Europäischen Klimagesetz verbindlich festgelegt, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 EU-weite Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland hat wiederum im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegt, dass bis 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll und nach 2050 mehr Treibhausgase gebunden werden sollen, als freigesetzt werden.

#### **1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Innerhalb des Stadtgebiets befinden sich neben dem Vorhaben „FFPVA Ober der Geisheck, Mayen“ weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen anderer Investoren in Planung. Im nordöstlichen Bereich zwischen den Bundesstraßen B 258 und B 262, etwa 2,0 km östlich des Plangebiets, befindet sich die Potentialfläche Solarpark im Bereich des Müllerhofs (Dritter Investor). Entlang der Autobahn A 48 wird der „Solarpark Mayen“ (ca. 2,9 km südöstlich des Plangebiets) und in der Gemarkung Nitztal ca. 5,5 nordwestlich des Plangebiets der Bebauungsplan „FFPVA-Nitztal“ geplant. Darüber hinaus sind städtische Liegenschaften ausgewiesen, die ebenfalls potenzielle

Flächen für die Nutzung von Photovoltaik darstellen. Aufgrund der Entfernung zum Geisheckerhof sowie der (teilweise) dazwischenliegenden Waldflächen sind Kumulationswirkungen nicht zu erwarten.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden bei allen Projekten untersucht und wenn nötig vermieden bzw. intern oder extern ausgeglichen, sodass es auch hier nicht zu Kumulationswirkungen kommt.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

### **1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können. Da die Anlage ausreichend Abstand zu den Gehölzstrukturen einhält, ist ein Übergreifen eines möglichen Brands auf diese Strukturen nicht zu befürchten.

### **1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

#### **1.9.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

#### **1.9.2 Fachplanungen**

##### **Landesentwicklungsprogramm**

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft. Nördlich des Plangebiets grenzt ein landesweit bedeutsamer Bereich für historische Kulturlandschaft sowie ein großräumig bedeutsamer Freiraumschutz an.

##### **Regionaler Raumordnungsplan (ROP)**

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2017 (inkl. dem Entwurf zur 1. Teilfortschreibung des ROPs zu Kapitel 3.2 aus dem Jahr 2024) liegt fast der gesamte Bereich des Plangebiets südlich der Bundesstraße (dargestellt als überregionale Straßenverbindung) (Teilfläche Süd) innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft (Z). Hierfür wird aktuell ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Im Nordosten befindet sich das Plangebiet (Teilfläche Nord) zwischen der Bundesstraße und der regionalen Schienenverbindung (Eifelquerbahn) innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Zusätzlich befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets besonderer Klimafunktion (G). Der Geisheckerhof wird als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Ein Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G) grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an. Ebenfalls befindet sich nördlich in Nähe des Plangebiets ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G). Außerhalb des Plangebiets wird weiterhin im Westen sowie im Süden ein Vorranggebiet

Windenergienutzung sowie ein Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen gekennzeichnet. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

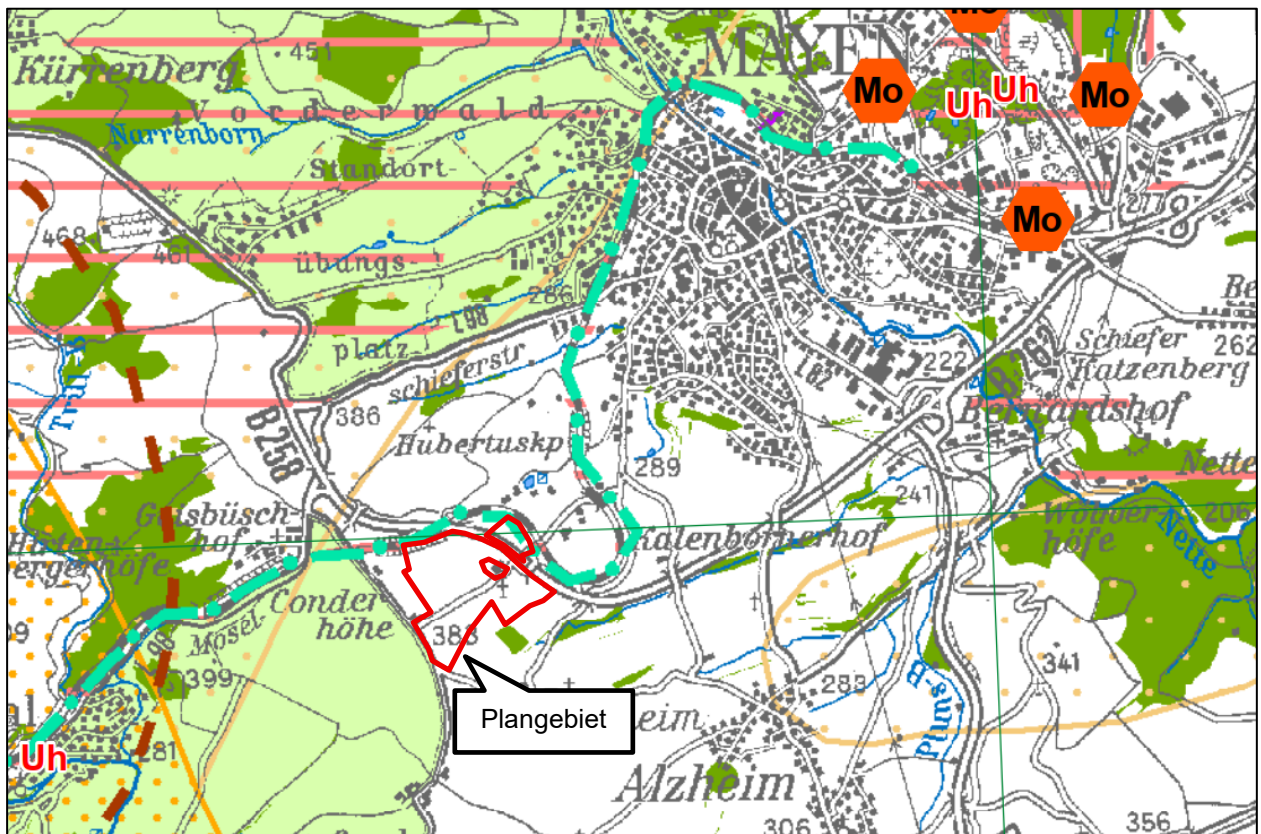
### **Landschaftsrahmenplan**

Die von der Planung betroffene Fläche liegt innerhalb des Landschaftsrahmenplans Mittelrhein-Westerwald (Stand 2010). Die Bahnstrecke, die im Norden an das Plangebiet grenzt, ist als bedeutsame Fläche des regionalen Biotopverbunds gekennzeichnet (Karte 1) (GRONTMIJ GFL GMBH 2010).

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Landschaftsbild und Erholung) liegt die Teilfläche nördlich der Bundesstraße B 258 teilweise innerhalb des regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraums R10a „Südlich Mayen“. Dieser wird wie folgt beschrieben: „Kulturlandschaft im Ortsrandbereich südlich von Mayen, Feldflur z.T. durch Gehölzbestände und Feldgehölzhecken gegliedert, Verbindungskorridor zwischen dem Nettetal und den Elzbachhöhen bzw. dem Nitz-Nette Wald.“ Wenige Meter westlich des Plangebiets ist die regional bedeutsame historische Kulturlandschaft 3.3 „Elztal“ gekennzeichnet. Eine weitere regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (1.3 Maifeld – Pellenz) befindet sich etwa 3 km östlich des Plangebiets (s. Abb. 3) (GRONTMIJ GFL GMBH 2010).

VORRENTWURF



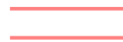


**Wildkatze**



Randzone

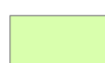
**Reptilien**



Mauereidechse



Schutzwürdiges Biotop



Landschaftsschutzgebiet (LSG)

**Tierwanderkorridore (LUWG)**

gemäß LUWG, schematische Darstellung



Wildtierkorridor von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung



Wildtierkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung



Reptilienkorridor

Abb. 4: Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald – Karte 3: Abwägungsrelevante Zusatzinformationen (Vorkommen von Leitarten); Plangebiet rot ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2026

**Wildwegeplan**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Wildtierkorridors von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung sowie außerhalb eines Wildtierkorridors von regionaler und überregionaler Bedeutung (GRONTMIJ GFL GMBH 2010).

**Biotopverbund**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den Biotopverbund (LANIS-RLP 2026). In der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c) wird das Plangebiet hauptsächlich als Biotoptyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ (grau) dargestellt. Der aus dem Geltungsbereich ausgesparte Geisheckerhof wird als „Siedlung“ (dunkelgrau) gekennzeichnet. Im Nordosten und Südwesten grenzen die Biotoptypen „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ und „Siedlung“ an. Nordwestlich befindet sich der Biotoptyp „Wiesen

und Weiden mittlerer Standorte“ (gelb), Richtung Norden werden entlang der Bahnstrecke „Strauchbestände“ (hellgrün) und „Übrige Wälder und Forsten“ (grün) angegeben. Als Zielkategorie werden für diese Biotoptypen jeweils eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben. Südlich grenzen „Übrige Wälder und Forsten“ (dunkelgrün-orange) und ein Bereich mit „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen, Pioniervegetation, Siedlung, Strauchbestände, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, übrige Wälder und Forsten“ (hellgrün-orange) an das Plangebiet an. Als Zielkategorien werden hierfür die Entwicklung von Laub- und Trockenwäldern bzw. die Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Strauchbestände angegeben (s. Abb. 5).

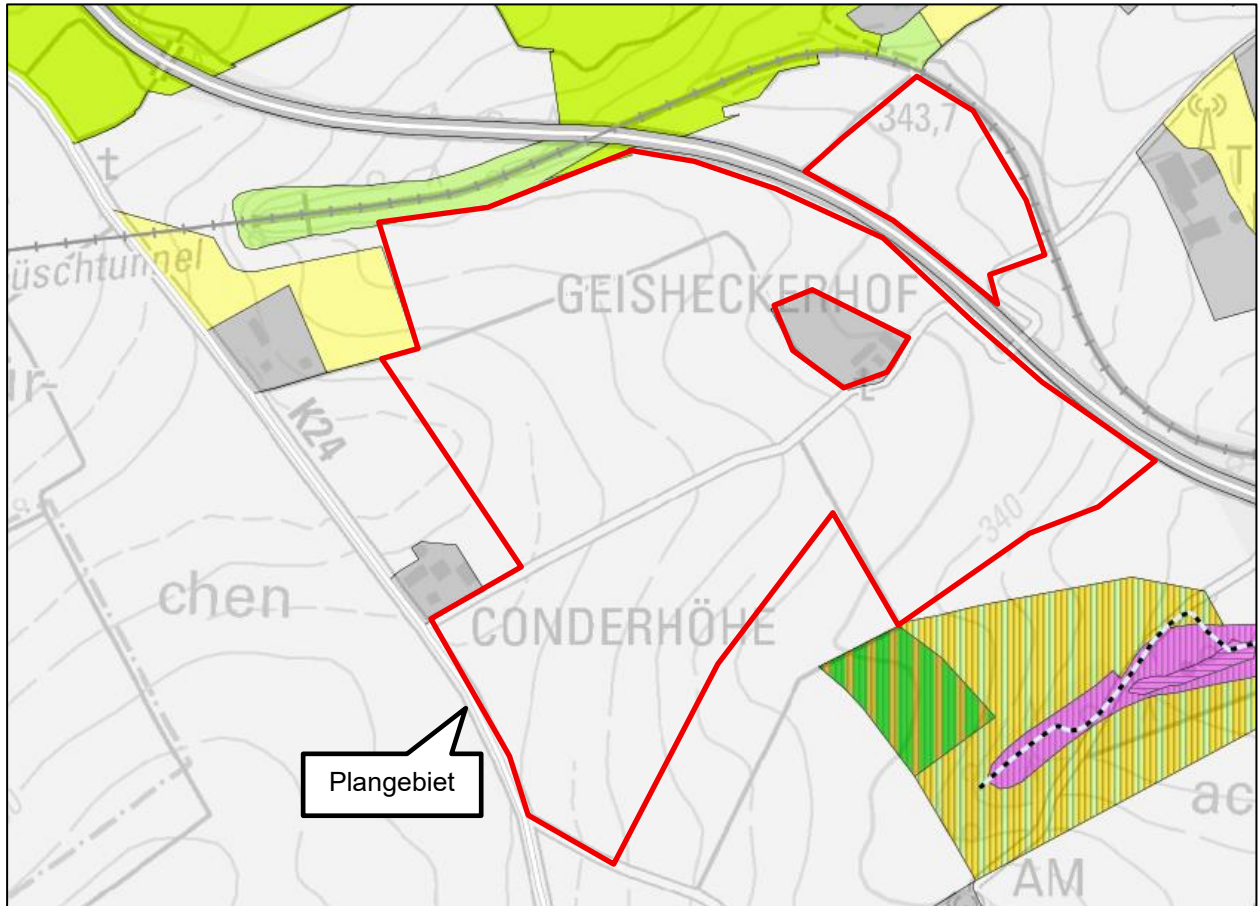


Abb. 5: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Quelle: LFU 2020c; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

### 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		

Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Mittel- und Unter- mosel	VSG-7000- 018	ca. 1,2 km südwest- lich des Plangebiets
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel	FFH-7000- 047	ca. 1,5 km südwest- lich des Plangebiets
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

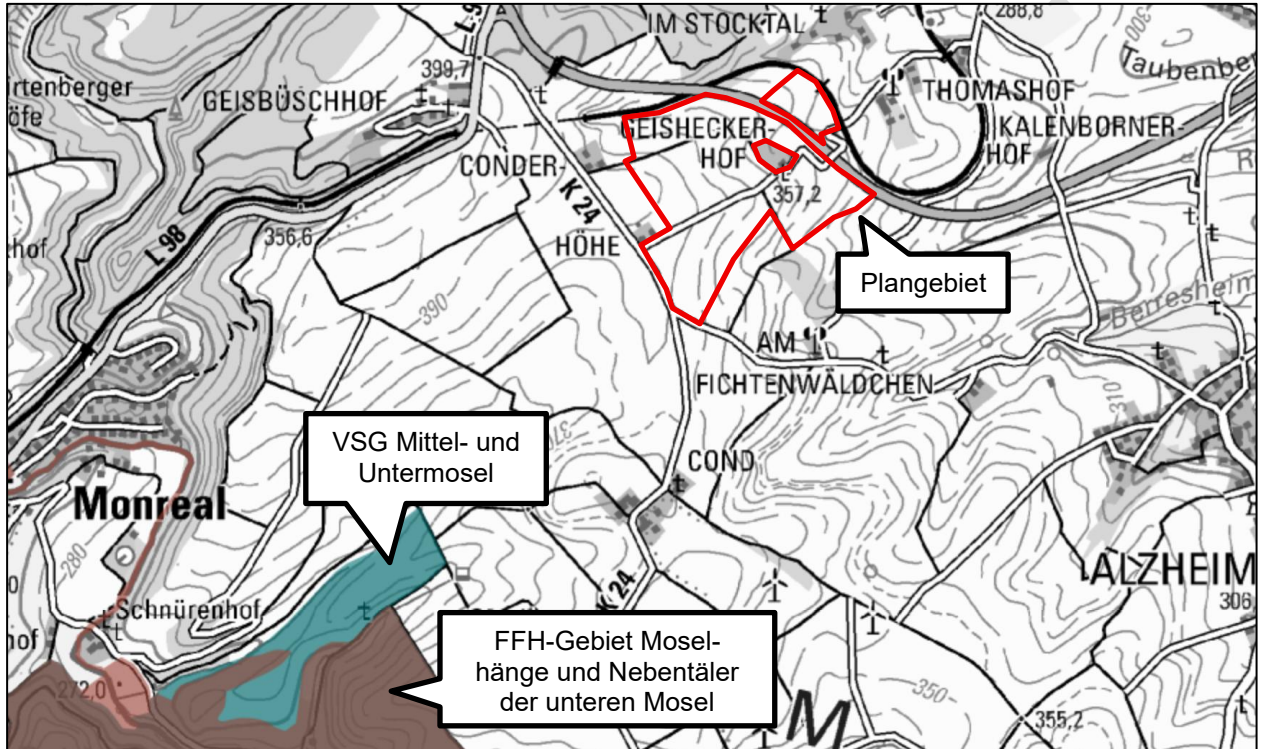


Abb. 6: Vogelschutzgebiet (türkis) und FFH-Gebiet (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2026; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Das Plangebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ sowie des Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

#### 1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		

Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Moselgebiet von Schweich bis Koblenz	LSG-7100-002	westlich angrenzend an das Plangebiet
		Rhein-Ahr-Eifel	LSG-7100-004	ca. 1,0 km nördlich des Plangebiets
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Naßbrachen im "Oligsacker" (Biotoptyp: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland)	GB-5609-0284-2006	ca. 220 m südöstlich des Plangebiets

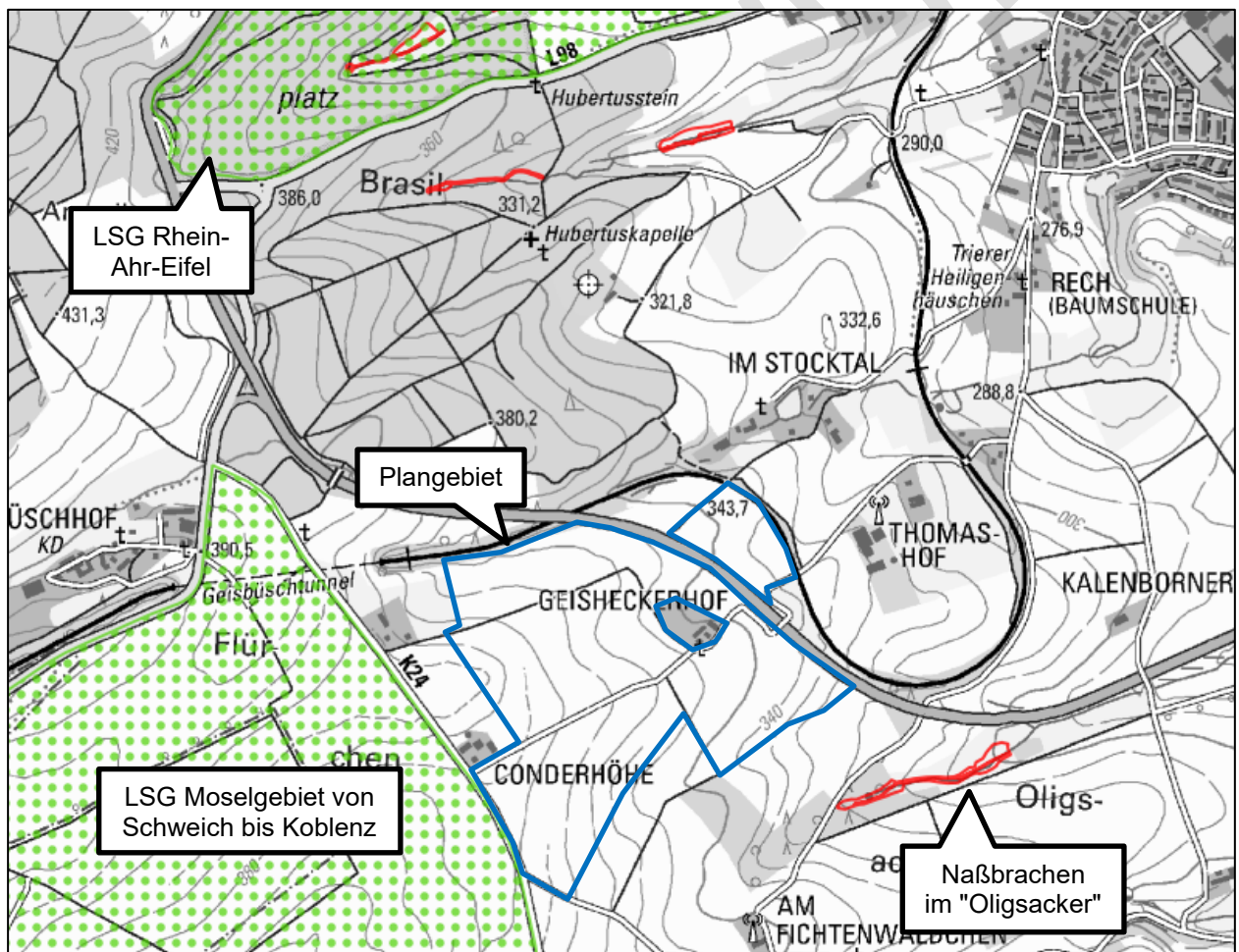


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiet (grün) und gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2026; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Das Plangebiet grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ an. Etwa 1,0 km nördlich befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß LANIS werden keine pauschal nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend aufgezeigt. Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschützte Biotop „Naßbrachen im "Oligsacker"“ (GB-5609-0284-2006) (Biototyp: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland) liegt etwa 220 m südöstlich des Plangebiets.

VORENTWURF

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)**

---

### **2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.1.1 Fläche**

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 41,8 ha und teilt sich in zwei Teilflächen (Nord und Süd) auf, da zwischen dem südlichen und nördlichen Bereich die Bundesstraße B 258 verläuft. Es befindet sich auf un bebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Besondere Flächenfunktionen erfüllen die Flächen mit Ausnahme der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen nicht. Vereinzelt sind teilbefestigte sowie befestigte Wirtschaftswege und Gehölzstrukturen im Plangebiet vorhanden, die insbesondere weg begleitend ausgeprägt sind. Eine ca. 70 m lange Strauchhecke befindet sich westlich des Geisheckerhofs innerhalb der zentralen Ackerfläche. Im Norden der südlichen Teilfläche befindet sich der Geisheckerhof. Der aus dem Geltungsbereich ausgenommene und damit an das Plangebiet angrenzende Hof besteht aus einem Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden, die einen Hofplatz umgeben. Zum Norden schließt daran eine Grünlandfläche an, auf welcher Gehölzbestände bestehen. Entlang des Geisheckerhofs verläuft weiterhin eine Niederspannungsfreileitung. Südlich des Geisheckerhofs liegt gegenüber dem befestigten Wirtschaftsweg die Antoniuskapelle innerhalb des Plangebiets. Sonstige Vorbelastungen des Schutzguts durch Flächeninanspruchnahmen bestehen nicht. Im näheren oder weiteren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Bereiche, dörfliche Siedlungsstrukturen und eine Bahnstrecke.

#### **2.1.2 Boden**

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ mit Böden aus Braunerden und Regosole aus bimstephrahaltigem Lehm (Quartär) über Tonschiefer (Devon). Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 für das Plangebiet als Stratigrafie „Devon, Unterdevon, Siegen (Südfazies) in Schieferfazies mit sandigen Einschaltungen (Unter- bis Mittelsiegen; z.T. Obersiegen)“ aufgeführt. Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2023).

Als Feinbodenart wird für das Plangebiet überwiegend sandiger Lehm sowie stark lehmiger Sand angegeben. Die Bodenerosionsgefährdung ist überwiegend sehr gering und westlich des Geisheckerhofs vor allem gering. Teilweise weisen einzelne Stellen im Plangebiet eine mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung auf (s. Abb. 8). Die Bodenwerte bzw. Ackerzahlen innerhalb des Plangebietes bewegen sich teilweise in einem Bereich von  $> 20$  bis  $\leq 40$  sowie zum Teil in einem Bereich von  $> 40$  bis  $\leq 60$ . Innerhalb des Plangebiets kommen somit ertragsschwache bis mittlere Böden vor. Die Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt bei 41 (s. Abb. 9). Die Ackerzahlen entsprechen überwiegend denen in der Umgebung und im Stadtgebiet. In der Gemarkung Mayen liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 41 und in der Stadt Mayen (Gemarkungen Mayen, Hausen, Allenz, Berresheim, Kürrenberg, Nitztal) ebenfalls bei 41. Das Ertragspotenzial liegt überwiegend im mittleren und entlang des Geisheckerhofs im hohen Bereich (s. Abb. 10) (LGB-RLP 2023).

Die Bodenfunktionsbewertung wird im Plangebiet überwiegend als gering und entlang des Geisheckerhofs als mittel angegeben (LGB-RLP 2023).

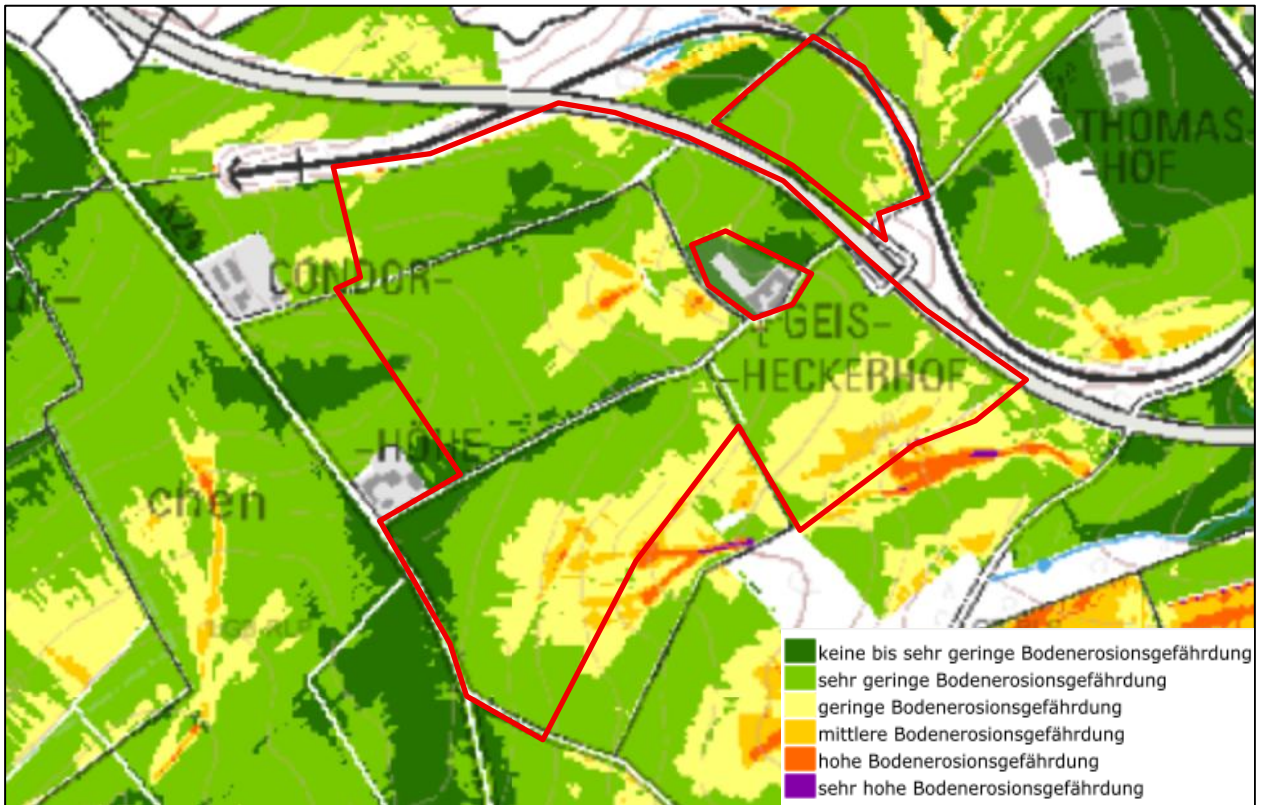


Abb. 8: Bodenerosionsgefährdung © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

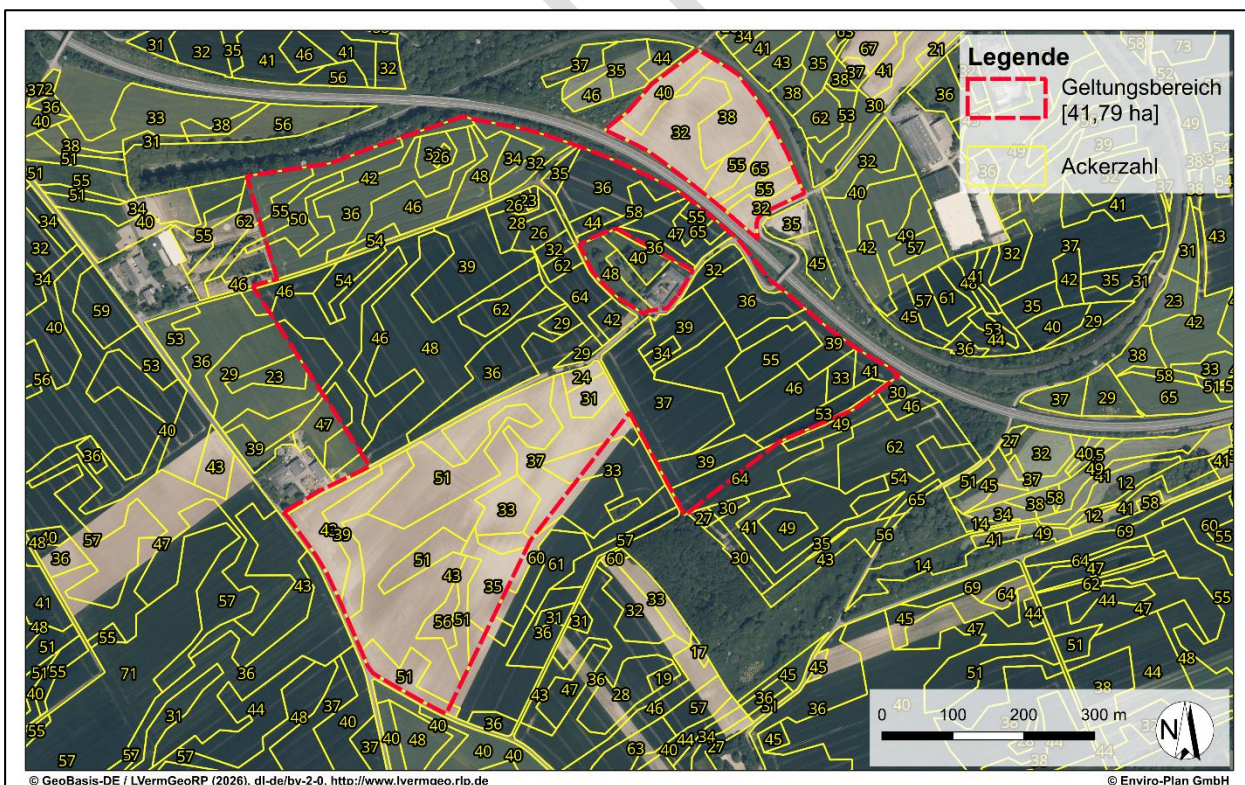


Abb. 9: Ackerzahlen im Plangebiet; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

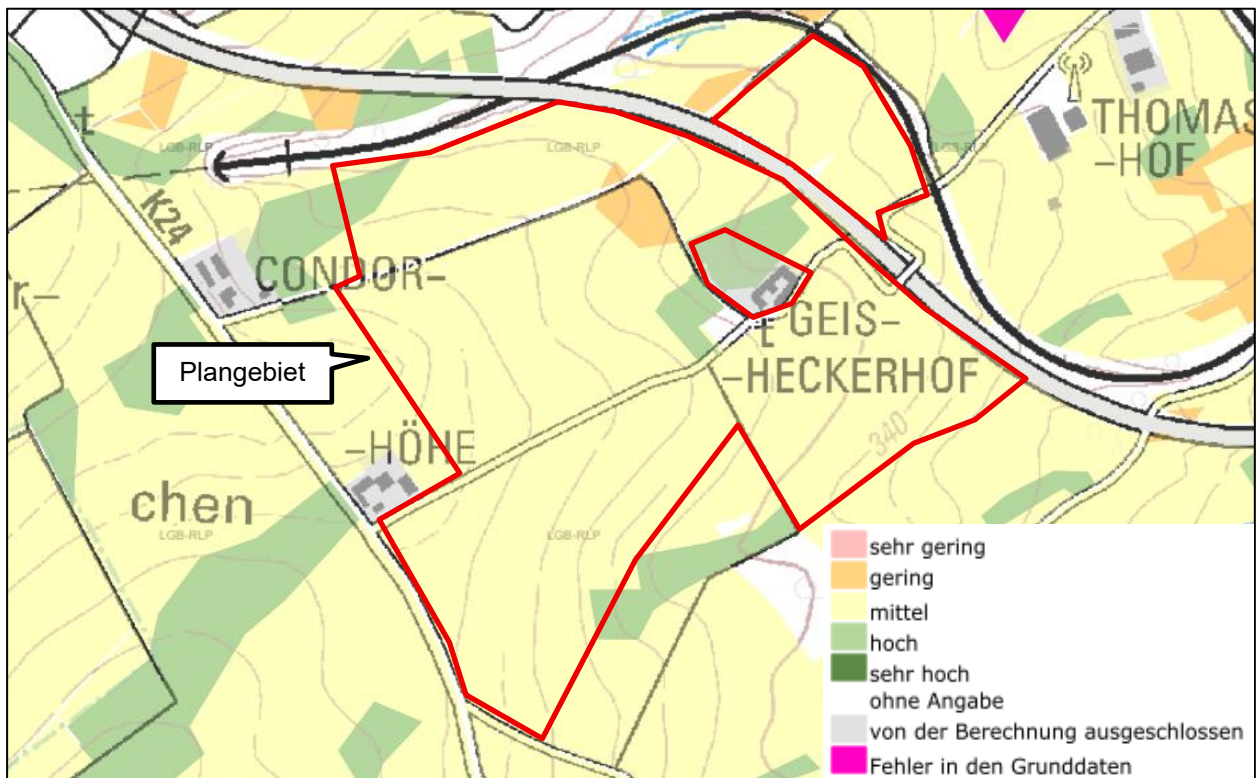


Abb. 10: Ertragspotential © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2026; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

Von einer Belastung der Böden entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung durch Düngung und Pestizideinsatz ist auszugehen.

### 2.1.3 Wasser

#### Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellen. In der näheren Umgebung verlaufen mehrere Fließgewässer, der *Stocktalbach* (Gewässer 3. Ordnung) ca. 80 m nördlich, der *Rohrbach* (Gewässer 3. Ordnung) ca. 270 m südöstlich und der *Berresheimerbach* (Gewässer 3. Ordnung) ca. 820 m südöstlich des Plangebiets. Das nächstgelegene Stillgewässer befindet sich entlang des *Stocktalbachs* ca. 190 m nördlich des Plangebiets und trägt keinen Namen (GDA-WASSER RLP 2026).

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten befinden sich Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen insbesondere entlang der Bundesstraße B 258. Westlich des Geisheckerhofes fließt bei Starkregen das Wasser bis zur Bundesstraße hin. Die Starkregenkarte des LfU RLP weist das Plangebiet punktuell als Staufläche bei Starkregenereignissen aus (SRI 10, 4h: Wassertiefen von 5 bis < 10 cm, vereinzelt von 10 bis < 30cm). Im Bereich des Geisheckerhofes sowie im südlichen Bereich der B 258 sind jedoch großflächige Wasseransammlungen (streifenförmig) mit Wassertiefen von überwiegend 10 bis < 30 cm, vereinzelt von 30 bis < 50 cm sowie sehr vereinzelt von 50 bis < 100 cm ausgewiesen. In Abb. 11 und 12 sind die Fließgeschwindigkeiten und die Wassertiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI7, 1h) dargestellt (LFU 2026).

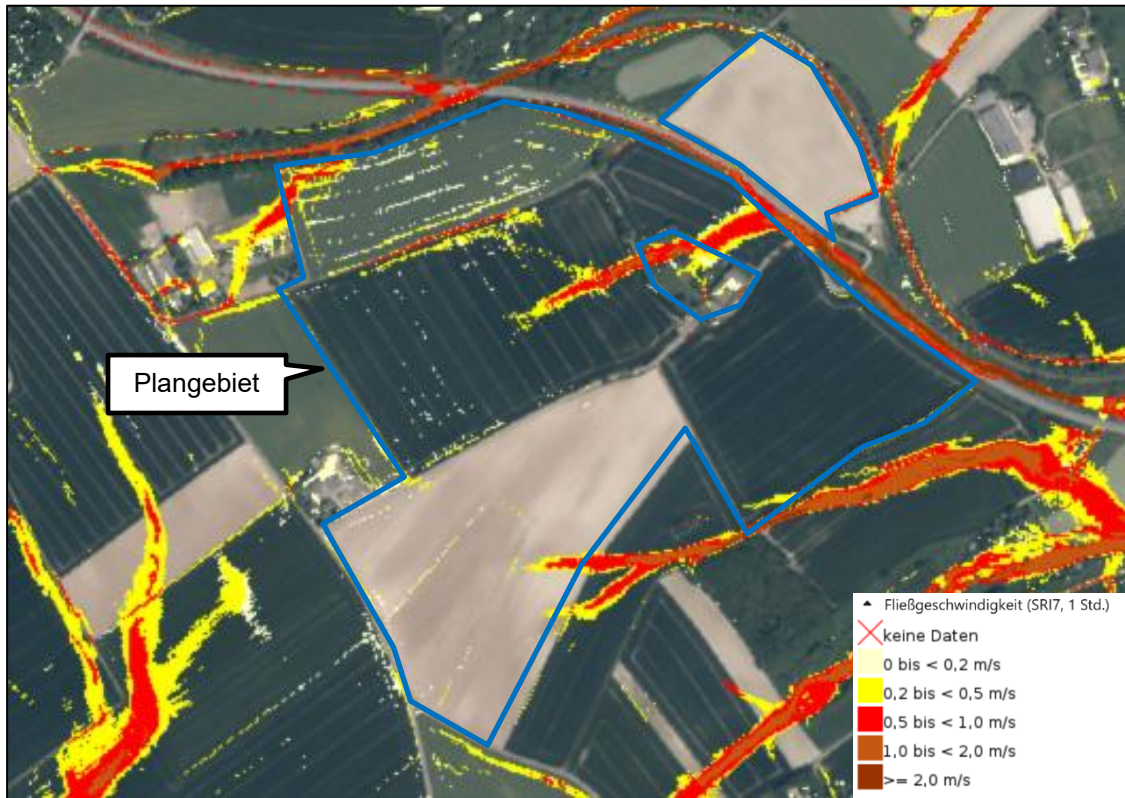


Abb. 11: Sturzflutgefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten) bei einem außergewöhnlichem Starkregenereignis (SR17); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2026; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

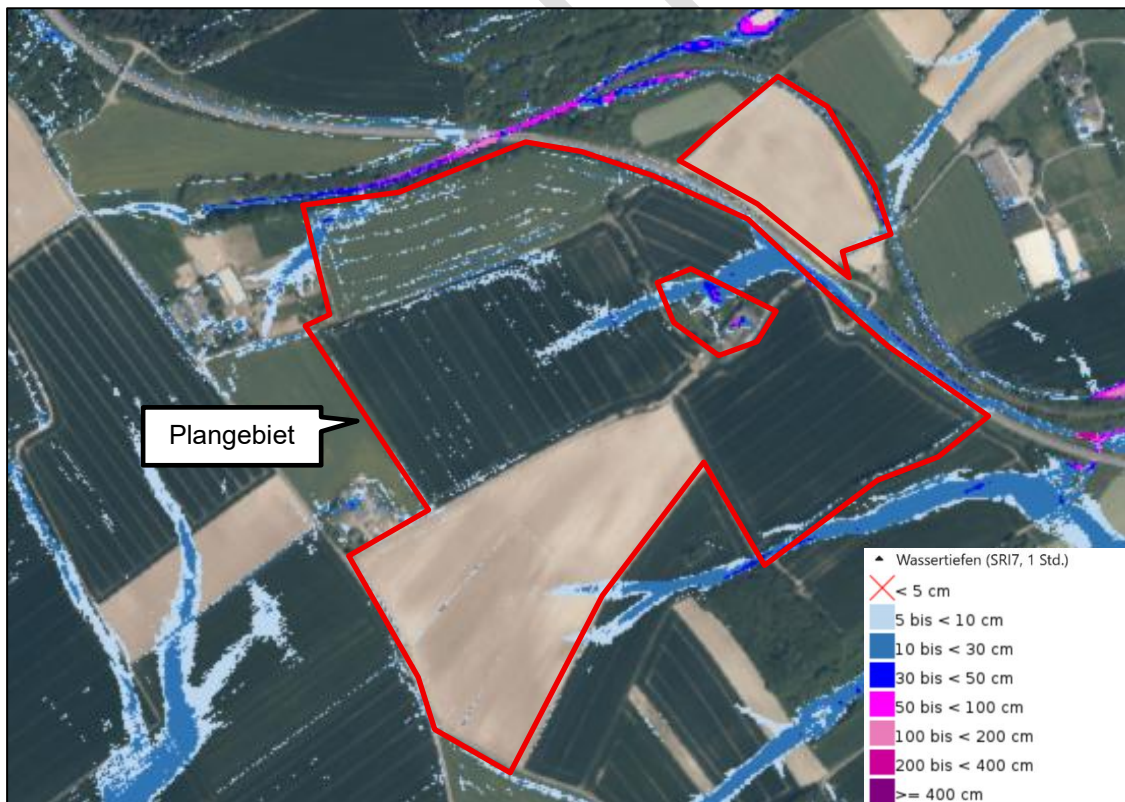


Abb. 12: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen) bei einem außergewöhnlichem Starkregenereignis (SR17); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2026; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Südwestlich des Plangebiets verläuft unmittelbar an das Plangebiet angrenzend die Kreisstraße K 24 (Flur 30, Flurstück 16/2) und ein Wirtschaftsweg (Flur 28, Flurstück 94). In der Kreisstraße und dem Wirtschaftsweg befinden sich Trinkwassertransportleitungen.

### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Rheinisches Schiefergebirge“, in der Grundwasserkörpergruppe „Andernach“ (LGB-RLP 2023) sowie in der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“ (GDA-WASSER RLP 2026).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird für das Plangebiet als „mittel“ dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt bei 85 mm/a (GDA-WASSER RLP 2026).

### **2.1.4 Luft/Klima**

Das Plangebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und ist demnach dem sog. Freiland-Klimatop zuzuordnen. Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb eines Wirkraumes mit klimatischer Funktion (LANIS-RLP 2026) sowie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets besonderer Klimafunktion. Die Kaltluft fließt von Südwesten nach Nordosten in Richtung der Bundesstraße ab, wo sich weitere Landwirtschaftsflächen befinden. Das Plangebiet weist keine bedeutsame siedlungsklimatische Funktion für umliegende Ortslagen bzw. das Stadtgebiet Mayen auf.

### **2.1.5 Pflanzen**

Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich stark geprägten Region im rheinland-pfälzischen Landkreis Mayen-Koblenz. Es liegt südwestlich der Stadt Mayen und umgibt den Geisheckerhof. Die Bundesstraße 258, begleitet von Gehölzstreifen, führt durch die Planfläche und grenzt einen Teilbereich Süd im Südwesten von einem kleineren Teilbereich Nord im Nordosten ab. Die Biotoptypenerfassung wurde am 20. September 2024 durchgeführt.

### **Umfeld**

Das Plangebiet liegt fast ausschließlich innerhalb von intensiv genutzten Ackerflächen mit Anbau von diversen Getreidesorten. Vereinzelt Feldgehölze strukturieren das ansonsten größtenteils ausgeräumte Gebiet. Nördlich des Plangebiets erstreckt sich ein großes Waldgebiet. Im Westen befinden sich inmitten von Ackerflächen zwei Höfe. Südlich der Planfläche liegt der Biotopkomplex *Gehölze SO "Geisheckerhof"* an und im Westen zerschneidet die B 258 das Plangebiet. Die Bundesstraße wird stellenweise von Gehölzstreifen begleitet. Im Westen verläuft die Eifelquerbahn.

Zentral in Teilfläche Süd liegt der Geisheckerhof, welcher aus einem Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden besteht. Zum Norden schließt eine fette Wiesenfläche an, die von Einzelbäumen und wenigen Einzelsträuchern bestanden ist.

### **Vorhabenfläche**

Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus großen, intensiv genutzten Ackerflächen (Biotopcode HA0), die von wenigen Graswegen (VB2) mit stellenweise vorkommenden Ackerrainen (HC1) zerteilt werden. Die ökologische Wertigkeit der genannten Biotope ist als gering zu bezeichnen.

Mittig durch Teilfläche Süd führt ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1), abschnittsweise begleitet von stark beschnittenen Gehölzstreifen (BD3), zur Antoniuskapelle (HN1) und dem Geisheckerhof. Die den Geisheckerhof umgebende Fettwiese (EA3) befindet sich in Abschnitten randlich auf

dem Plangebiet. Die ökologische Wertigkeit ist in Summe als gering zu beschreiben, lediglich die Gehölzstreifen und die Fettwiese haben eine mittlere Wertigkeit. Im Südosten befinden sich schmale Randbereiche von angrenzenden Gehölzstreifen (BD3) im Randbereich der Planfläche. Diese haben ebenfalls eine mittlere ökologische Wertigkeit.

Südlich des Geisheckerhofes liegt die Antoniuskapelle umgeben von einem unversiegelten Schotterplatz (HT3) und einem Ackerrain (HC1). Südlich der Kapelle befindet sich eine unverfugte Mauer (HN2). Die ökologische Wertigkeit ist als gering zu bezeichnen.

Zentral auf der Ackerfläche befindet sich eine ca. 70 m lange Strauchhecke (BD2) ohne Baumüberhälter, die aus heimischen und standortgerechten Straucharten besteht (überwiegend Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Brennnessel (*Urtica dioica*)). Nördlich des Geisheckerhofes, entlang von Graswegen, befinden sich zwei Gehölzstreifen (BD3) und eine Feldhecke (BD2) mit wenigen Baumüberhältern. Die ökologische Wertigkeit der Gehölze ist als mittel zu bezeichnen.

Auf einer schmalen Fettwiese (EA3) im Norden befinden sich sechs mittelalte Einzelbäume (BF3) mit mittlerer ökologischer Wertigkeit.

Die nördlich liegende Ackerfläche (HA0) auf Teilfläche Nord wird teilweise von einem Ackerrain (HC1) begrenzt. Im Nordwesten verläuft im Randbereich ein Grasweg (VB2). Die beschriebenen Strukturen haben eine geringe ökologische Wertigkeit.

Als Anlage zum Umweltbericht ist der Biotoptypen – Bestand in einer Karte dargestellt (ENVIRO-PLAN 2026).

### **HPA Schmetterlinge**

Im Bereich von Gehölzen und Hecken sowie im Umfeld des Hofes wurden Bestände von Brennnesseln (*Urtica dioica*) festgestellt. Diese ist eine Raupenfutterpflanze der geschützten Schmetterlingsart Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Weiterhin wurden in den beschriebenen Saumbereichen teilweise Ampferarten (*Rumex*) und Kratzdisteln (*Cirsium*) kartiert, die für Schmetterlingsarten wie den Apollofalter (*Parnassius apollo*) und den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wichtige Nahrungspflanzen darstellen. Die Feldgehölze und Hecken auf dem Plangebiet werden u.a. von Schlehen (*Prunus spinosa*) gebildet, auf die der Heckenwollfalter (*Eriogaster catex*) seine Eier legt.

Der Heckenwollfalter (*Eriogaster catex*) bevorzugt als Lebensraum lichte Laubwälder mit Schlehen-Unterwuchs sowie windgeschützte und sonnige Stellen in Schlehen-Weißdorn-Heckenfluren. Als wichtigste Raupennahrung muss die Schlehe (*Prunus spinosa*) ausreichend vorkommen. Im Messtischblatt 5609 Mayen konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.

Der Apollofalter (*Parnassius apollo*) nutzt lila blühende Körbchen- und Köpfchen-Blüten wie die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), die auf dem Plangebiet nicht festgestellt werden konnten. Er ist an voll besonnte Felsfluren mit der Futterpflanze Weißer Mauerpfeffer gebunden. Somit sind die Habitatvoraussetzungen für den Apollofalter nicht gegeben. Weiterhin fehlen Vorkommen dieser Art im vorliegenden Messtischblatt.

Auch für den Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wurden keine Vorkommen festgestellt. Er besiedelt vor allem Feuchtwiesen, feuchte Grünlandbrachen und Ruderalstandorte. Somit sind für die Art auch nicht alle Habitatansprüche gegeben. Auf dem Plangebiet kommen keine Wiesen feuchter Ausprägung vor, welche eine Voraussetzung für ein gutes Habitat für den Großen Feuerfalter sind.

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), welche die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) als Eiablagepflanze nutzt, wurde im Messtischblatt 5609 Mayen nachgewiesen. Die Lebensräume der Art umfassen Lichtungen, Säume an Waldwegen und Waldrändern, waldnahe Hecken und Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Die Spanische Flagge saugt

bevorzugt an Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeinem Dost (*Origanum vulgare*), die im Plangebiet nicht festgestellt wurden.

Aufgrund fehlender Habitatausstattung bzw. fehlender Nachweise ist auf dem Plangebiet nicht mit dem Vorkommen von geschützten Schmetterlingsarten zu rechnen.

### **Geschützte Pflanzen**

Im Plangebiet wurden keine europarechtlich oder national besonders oder streng geschützte Pflanzenarten vorgefunden. Es wurden kein Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Schutzstatus als FFH LRT oder nach § 30 BNatSchG im Vorhabenbereich festgestellt.

### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden, da keine nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Eingriffsbereich auf Grundlage der Biotoptypenkartierung nachgewiesen werden konnten.

### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5609 Mayen <sup>1</sup>
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Bereich der beplanten Offenlandflächen können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Es sind keine aktuellen Vorkommen im TK-Blatt 5609 Mayen bekannt.

### **2.1.6 Tiere**

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bieten ein geringes Habitatpotenzial für geschützte Tierarten. Hier ist im Wesentlichen mit Tierarten zu rechnen, die an die intensive Bewirtschaftung und häufige Störungen angepasst sind. Somit sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten.

Für das Plangebiet in Mayen wurde im Jahr 2024 eine Habitatpotenzialabschätzung für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Säugetiere und Insekten sowie eine Horstkartierung als auch eine Brutvogel- und Eulenerfassung veranlasst. Weiterhin wurden Kartierungen der Wachtel und des Rebhuhns durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Standort der Photovoltaikanlage (PVA) sowie einen Puffer von 200 m für die Brutvogelerfassung und 300 m

<sup>1</sup> Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b), POLLICHIA (2026a), POLLICHIA (2026b)

für die Horstkartierung (BÜRO STRIX 2024). Die genauen Ergebnisse sind dem beigefügten Ergebnisbericht vom 31.03.2025 zu entnehmen, auf den im Folgenden Bezug genommen wird.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden im Untersuchungsgebiet (UG) 19 planungsrelevante Vogelarten (Braunkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Wespenbussard) nachgewiesen. Elf kamen als Brutvögel im UG vor (Braunkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Wachtel, Waldkauz). Innerhalb des Geltungsbereichs brüten Feldlerche, Haussperling und Neuntöter. Insgesamt wurden 33 Reviermittelpunkte der Feldlerche festgestellt, wovon zwölf Reviermittelpunkte innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Ein Reviermittelpunkt des Haussperlings liegt an einem Gebäude des Geisheckerhofes. Der Neuntöter ist mit drei Reviermittelpunkten im UG vertreten, von denen zwei innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Diese Reviermittelpunkte finden sich in Feldgehölzparzellen in der Umgebung des Geisheckerhofes. Im Rahmen der Horstkartierung 2024 wurden im 300 m-Puffer um die Vorhabenfläche keine Horste nachgewiesen. Die Arten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Turmfalke und Wespenbussard wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Insgesamt wurden 30 weitere ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen, davon 25 als Brutvogel und fünf Arten als Nahrungsgäste dokumentiert (BÜRO STRIX 2025).

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde des Weiteren eine Habitatpotenzialabschätzung für Amphibien, Reptilien, Säugetiere (Fledermäuse und nicht flugfähige Säugetiere) und Insekten durchgeführt. Hierbei wurde für die artenschutzrechtliche Bewertung der dritte Quadrant des TK-Messtischblatts 5609 (Mayen) hinsichtlich relevanter Vorkommen (ab dem Jahr 2000) ausgewertet, ob diese vorkommen können (Potenzialabschätzung). Hiernach sind insgesamt fünf Amphibienarten, drei Reptilienarten, 17 Säugetierarten und zwei Insektenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, im Rahmen des Ergebnisberichts betrachtet worden. Im Rahmen der Ortsbegehung sowie der Brutvogeluntersuchung 2024 wurden innerhalb des UG keine Zufallsbeobachtungen der gelisteten Arten nachgewiesen (BÜRO STRIX 2025).

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan ist die nördlich an das Plangebiet angrenzende Bahnstrecke als Reptilienkorridor gekennzeichnet.

Im Rahmen der Biototypenerfassung wurden zwar Raupenfutterpflanzen und Nahrungspflanzen planungsrelevanter Falterarten gesichtet, allerdings ist aufgrund fehlender Habitatausstattung bzw. fehlender Nachweise auf dem Plangebiet nicht mit dem Vorkommen von geschützten Schmetterlingsarten zu rechnen.

Innerhalb der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist von einer höheren Artenvielfalt an gehölz-/gebüsch- oder höhlenbrütenden Arten auszugehen. Die Fläche kann als Nahrungs- und Rückzugsraum für Arten, die auf Gehölzbestände angewiesen sind, dienen.

Ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

#### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

#### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler, Libellen, Krebse und Weichtiere)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5609 Mayen <sup>2</sup>
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 5609 Mayen sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Tierarten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume: Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014a). Im Rahmen der Vegetationsbewertung (s. Kap. 2.1.5) wurden zwar Bestände von Brennesseln (*Urtica dioica*) festgestellt, welche eine Raupenfutterpflanze der geschützten Schmetterlingsart ist, allerdings saugt die Spanische Flagge bevorzugt an Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeinem Dost (*Origanum vulgare*), die im Plangebiet nicht festgestellt wurden. Aufgrund fehlender Habitatausstattung bzw. fehlender Nachweise ist auf dem Plangebiet nicht mit dem Vorkommen der Spanischen Flagge zu rechnen.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014b). Ein Vorkommen des Hirschkäfers innerhalb des Plangebiets ist innerhalb der Gehölzstrukturen unwahrscheinlich, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

### 2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspot der biologischen Vielfalt Deutschlands.

<sup>2</sup> Quellen: BFN (2026), LFU (2020a), LFU (2020b)

Entsprechend der vorwiegend intensiven Nutzung als Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum im Plangebiet fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten sowie bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes. Hier ist mit einer geringen biologischen Vielfalt zu rechnen. Bereichsweise bestehen Grünland- (im Bereich des Geisheckerhofs) sowie Gehölzstrukturen. Innerhalb dieser Strukturen ist von einem größeren Artenspektrum auszugehen.

### **2.1.8 Landschaft und Erholung**

#### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Mittelrheingebiet“, genauer in der Landschaft „Obermaifeld“ (Nr. 291.24) und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Agrarlandschaften“ (LANIS-RLP 2026). Im Obermaifeld bestimmt die offene Agrarlandschaft „den Landschaftscharakter mit ausgedehnten Ackerflächen auf fruchtbaren Lössböden, die nur vereinzelt von Grünlandresten in Bachsprungmulden und -niederungen, um Siedlungen und an steilen Rändern von Trockenkuppen unterbrochen sind“ (MKUEM 2026). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Mittelrheingebiet“ (LANIS-RLP 2026).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, weswegen die Landschaft keinem besonderen Schutz unterliegt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird hauptsächlich von Ackerflächen, dem Geisheckerhof (aus dem Geltungsbereich ausgespart), der Antoniuskapelle und angrenzenden Verkehrswegen geprägt. Von Südwesten nach Nordosten sinkt das Gelände von ca. 383 m auf etwa 343 m ab. Westlich des Geisheckerhofs fällt das Gelände von West nach Ost etwas stärker ab. Größtenteils besteht eine geringe Neigung von  $\leq 5\%$ . Teilweise weisen Abschnitte eine Hangneigung zwischen 10 % und 15 % auf.

Im Nahbereich ist das Plangebiet von dem Geisheckerhof und zwei weiteren Aussiedlern, den umgebenden Wirtschaftswegen sowie von der Bundesstraße B 258, der Kreisstraße K 24 und der Eifelquerbahn einsehbar. Insgesamt ist das Plangebiet kleinräumig von rundum einsehbar, da es sich - zumindest westlich der B 258 - um eine offene Hochplateaulage handelt.

Als wertbestimmende Kriterien für das Landschaftsbild dienen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

#### Vielfalt

Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, wobei insbesondere großflächige Ackernutzungen vorliegen. Innerhalb der Landwirtschaftsflächen besteht eine lange Strauchhecke. Stark beschnittene Gehölzstreifen begleiten zudem den mittig durch das Plangebiet führenden befestigten Wirtschaftsweg, wodurch teilweise naturnahe Elemente erkennbar sind. Innerhalb des Plangebiets sind sowohl Punkt- als auch Linienelemente vorhanden, wobei die linienhaften Strukturen überwiegen. Das Gebiet weist überwiegend eine geringe Neigung auf, sodass ein leicht bewegtes Relief vorliegt. Weiterhin besteht inmitten der Landwirtschaftsflächen der Geisheckerhof. Die strukturelle Vielfalt ist insgesamt als „gering“ bis „mittel“ zu bewerten.

#### Eigenart

Bezüglich der Eigenart des Plangebiets ist festzustellen, dass dieses überwiegend durch landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch eine intensive ackerbauliche Nutzung, geprägt ist. Aufgrund der Aufteilung des Plangebiets in zwei Teilflächen, die unmittelbar an übergeordnete Straßen angrenzen bzw. über Wirtschaftswegen erschlossen sind, besteht eine gute Zugänglichkeit. Trennlinien sind durch die das Plangebiet durchziehenden Wirtschaftswegen vorhanden. Landschaftsbildrelevante Elemente sind innerhalb des Plangebiets mit dem Geisheckerhof und

der Antoniuskapelle vorhanden und im Landschaftsraum wirksam. Weitere Höfe grenzen im Westen an die Kreisstraße K 24 an. Insgesamt ist das Kriterium der Eigenart als „mittel“ zu bewerten.

### Schönheit

Der Parameter „Schönheit“ beschreibt den wahrgenommenen und subjektiv empfundenen Gesamteindruck einer Landschaft und bewertet insbesondere deren Vielfalt und Eigenart. Da die Teilflächen durch die Bundesstraße voneinander getrennt, bestehen Übergänge zwischen unterschiedlichen Nutzungen, wodurch sich einzelne, räumlich abgegrenzte Bereiche ausbilden. Diese Übergänge lassen sich ebenso durch die bestehenden Wirtschaftswege in der Teilfläche Süd ausfindig machen. Der Gesamteindruck des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzungen, einzelne Gehölzstrukturen, die vorhandenen Wege und der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur geprägt. Insbesondere entlang der Bundesstraße lassen sich störende Geräusche ausfindig machen. Insgesamt ist das Kriterium der Schönheit hauptsächlich als „mittel“ zu bewerten.

Folglich weist das Plangebiet eine landschaftliche Qualität von mittlerer Wertigkeit auf und ist demnach teilweise von besonderer Bedeutung.

### **Erholung**

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden (TOURENPLANER RLP 2026, OUTDOORACTIVE 2026). Der Bereich „Im Stocktal“, „Thomashof“, „Geisheckerhof“, „Conder Höhe“ wird von der im südwestlichen und westlichen Stadtgebiet wohnenden Bevölkerung zu Naherholung und Freizeitgestaltung (Reitsport/anderer Outdoorsport, Feierabendspaziergänge) genutzt.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Landschaftsbild und Erholung) liegt die Teilfläche nördlich der Bundesstraße B 258 teilweise innerhalb des regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraums R10a „Südlich Mayen“. Da das Plangebiet insbesondere an die überörtliche Bundesstraße B 258 angrenzt, besteht keine besondere Erholungsfunktion. Das Plangebiet selbst weist entsprechend der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Aufenthaltsqualität auf.

Die Bedeutung des Plangebietes und dessen Umfeld für die landschaftsbezogene Erholungseignung kann demzufolge als „gering“ eingestuft werden.

## **2.2 Mensch und seine Gesundheit**

Die geplante Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der Lage entlang der Bundesstraße B 258, der Kreisstraße K 24 sowie der Bahnlinie „Eifelquerbahn“ ist das Plangebiet bereits durch dort entstehende Lärmimmissionen vorbelastet.

Gemäß der Lärmkartierung aus dem Jahr 2022 treten im Plangebiet tagsüber Lärmpegel auf, die insbesondere von der Bundesstraße B 258 ausgehen. Dabei werden Pegelwerte von bis zu 69 dB(A) erreicht, die mit zunehmender Entfernung von der Bundesstraße auf etwa 50 bis 54 dB(A) innerhalb des Plangebiets abnehmen. Entlang der Kreisstraße K 24 liegen die Lärmimmissionen im Plangebiet bei unter 54 dB(A) (s. Abb. 13) (LFU 2022).

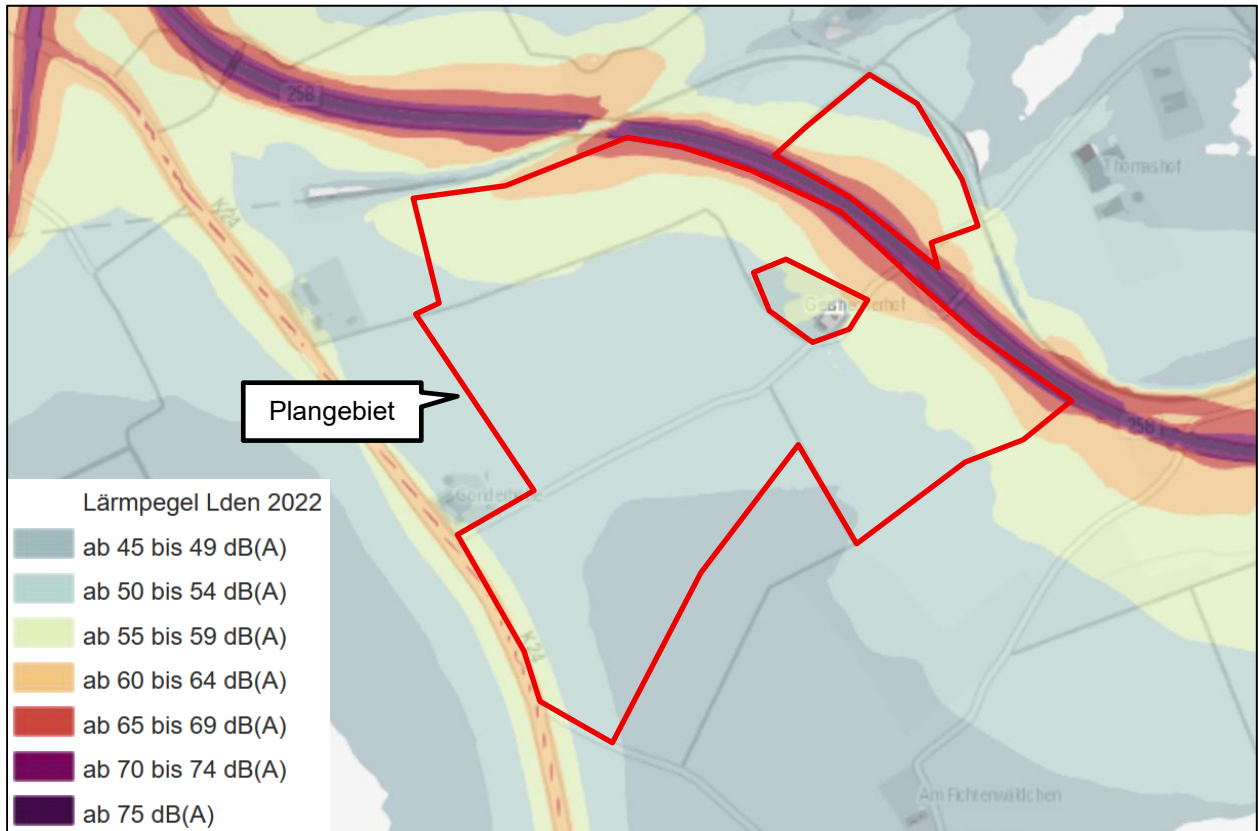


Abb. 13: Lärmpegel Lden 2022; unmaßstäblich; Quelle: LFU 2022; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

### 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Antoniuskapelle, die als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz registriert ist.

Auch die an das Plangebiet angrenzende Hofanlage des Geisheckerhofs selbst ist in der Denkmalliste als Denkmal gekennzeichnet. Die Hofanlage des 19. Jahrhunderts weist einen historischen Krüppelwalmdachbau auf.

Innerhalb der Planfläche sind gemäß der Direktion Landesarchäologie bislang vier Fundstellen bekannt. Es handelt sich dabei durchweg um Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsstellen oder Grabanlagen.

### 2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass die derzeitige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft in ihrer aktuellen Form bestehen bleiben und die Flächen demnach weiterhin landwirtschaftlich betrieben werden. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft.

### 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### 3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) hat die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5: Mögliche Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die Aussagen der Studie aus dem Jahr 2007 sind aktuell immer noch gültig, auch wenn sich bei manchen Wirkfaktoren die möglichen Projektwirkungen von PV-Freiflächenanlagen inzwischen relativiert haben bzw. nicht nachgewiesen werden konnten.

Durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Moduloberflächen kann es bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ggf. zu Blendwirkungen auf Verkehrsstraßen und in benachbarten Ortslagen kommen.

Je nach Bodenbeschaffenheit werden die Pfosten der Modultische gerammt bzw. mit Punkt- oder Streifenfundamenten im Boden verankert, wobei eine Gründung mit Rammpfosten ohne Betonfundamente den Regelfall darstellt. So wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert und damit fast ausschließlich durch kleinflächige (Teil-)Versiegelungen für den Bau von Trafostationen, Betriebsgebäuden, Zuwegungen und Zäunen bestimmt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich. Verschattung, Austrocknung und Aufheizung der Module haben kleinräumige Auswirkungen auf Arten und Biotope und das Klima. Diese sind insgesamt aber nur als gering zu werten und sind nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Weiterhin sind Schallemissionen durch mögliche Batteriespeicher zu beachten.

## 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 3.2.1 Fläche

Das Vorhaben sieht eine Überplanung einer bislang unversiegelten landwirtschaftlichen Freifläche mit einer Größe von ca. 41,8 ha vor. Davon wird ein großer Teil, abgesehen von den Wirtschaftswegen, der Antoniuskapelle sowie der Maßnahmenfläche M2, von Solarmodulen überschirmt (Belegungsfläche: etwa 36,0 ha). Der inmitten der Landwirtschaftsflächen bestehende Geisheckerhof ist aus dem Geltungsbereich ausgespart. Durch die punktförmigen Fundamente, die Zuwegungen und die notwendige Gebäudeinfrastruktur (insbesondere Trafostationen, aber auch mögliche Batteriespeicher) entstehen vergleichsweise geringe Voll- und Teilversiegelungen. Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad zu keinem vollständigen Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und deren Rückbau stehen die Flächen weiterhin uneingeschränkt und ohne Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung.

Durch die Umzäunung der geplanten Anlage werden keine Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es kommt nicht zu einer Flächenfragmentierung. Durch die Umzäunung der Anlage kann es jedoch durch Zerschneidung zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumverbänden und Wanderkorridoren von Tieren kommen. Zu deren Vermeidung wird die Umzäunung so gestaltet, dass durch einen Abstand zwischen Bodenoberfläche und unterer Zaunkante auch Klein- und Mittelsäuger die Flächen weiterhin queren können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Erhalt der Gehölzstrukturen.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### 3.2.2 Boden

Durch die üblicherweise verwendete Bodenverankerung mittels Ramppfosten kann der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5 % reduziert werden. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung bei einer Größenordnung von unter 2 %, bedingt durch Mulfundamente, Gebäude und Erschließungsanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Für die Berechnung der Flächenversiegelung wird unter Vorsorgeaspekten von einer maximalen Versiegelung von 5 % ausgegangen.

Die durch Photovoltaik-Module überschirmten Flächen sind durch den großen Abstand der Modulunterkante vom Boden von ca. 100 cm nicht als versiegelt einzustufen.

Damit ist die Beanspruchung des Bodens durch baubedingte Verdichtung und Umlagerung sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung gering. Trotzdem ist sie als Eingriff zu werten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen vollständig bzw. bei Teilversiegelung teilweise verliert. Demnach wird das Schutzgut Boden durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Durch die geplante Anlage von extensivem Grünland auf der Fläche unterhalb der Module entsteht eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke. Zudem findet während der Betriebsphase keine mechanische Bodenbearbeitung oder Düngung mehr statt. Durch die langjährige Ruhe der Böden ohne Bodenbearbeitung, Eintrag von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln oder Kunstdünger können diese sich regenerieren und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung danach in vollem Umfang wieder zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben insgesamt erhalten.

Mit der Entwicklung der unterständigen Fläche zu extensivem Grünland wird zudem Erosionsschäden vorgebeugt. Im Vergleich zum Erosionspotenzial bei der derzeitigen Nutzung reduziert sich die Gefahr der Bodenerosion bei voll entwickeltem Grünland. Durch die Nutzungsextensivierung und die temporäre Aufgabe der Bodenbearbeitung während der Betriebsphase ist von einer Erholung der Böden im Plangebiet auszugehen.

Lokal kann es unterhalb der Modulkanten zu oberflächlicher Bodenerosion kommen, die durch eine rechtzeitige Grünlandeinsaat und eine dauerhafte Begrünung reduziert bzw. vermieden werden kann. Daher sollte eine frühzeitige Ansaat vor Beginn der Bauarbeiten angestrebt werden, um die Bodenerosion während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Schäden an der Vegetation sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.

Ausgleichsmaßnahmen (M) und Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V2: Maßnahmen zum Bodenschutz.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### 3.2.3 Wasser

#### Oberflächengewässer

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind.

Da mit der Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb des Plangebiets die Bodenfunktionen nicht negativ beeinträchtigt werden, wird sich an der Abflusskonzentration grundlegend nichts ändern. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität.

#### Grundwasser

Das anfallende Regenwasser wird vor Ort, dezentral und vollständig versickert. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung findet damit nicht statt. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt insgesamt zu einer Reduzierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser und zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Bei unsachgemäßer Wartung oder Reinigung der Moduloberflächen können ggf. Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei Berücksichtigung der üblichen Praxis, Module nicht zu reinigen oder ggf. nur Wasser zu verwenden, sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Entsprechende Vorgaben werden in die Textfestsetzungen überführt. Weitere stoffliche Emissionen sind durch die Anlage und den Betrieb von PV-Anlagen nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Bei Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Ausgleichsmaßnahmen (M) und Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.
- V7: Grundwasserschutz.

### 3.2.4 Luft/Klima

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Staubeentwicklung kommen. Diese Beeinträchtigung ist vergleichbar mit der Bewirtschaftung von Ackerland, zudem temporär auf die Bauphase begrenzt und damit nicht erheblich.

Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch kann es im Hochsommer zu veränderten Temperaturen und Luftströmungen oberhalb und unterhalb der Module kommen. Auswirkungen auf das großräumige Klima oder auch angrenzende Bereiche sind dadurch jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Erzeugung von Energie mithilfe von Photovoltaik anstelle von fossiler Energieproduktion wird vielmehr CO<sub>2</sub> eingespart, was sich positiv auf das globale Klima auswirkt.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens mit Modulflächen kommt es zu einer Veränderung der bodennahen Lufttemperaturen. Dadurch reduziert sich die nächtliche Kaltluftproduktion im Plangebiet. Der Abfluss der Kaltluft kann zudem durch die Modulkonstruktionen leicht behindert werden. Da das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Bereiche einnimmt, ist durch das Vorhaben nicht von beeinträchtigenden Wirkungen für das Siedungsklima auszugehen.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft. Die Nutzung der Photovoltaik zur Stromproduktion dient vielmehr dem Zweck einer klimaschonenden, dezentralen Stromproduktion.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.

### 3.2.5 Pflanzen

Unterhalb der Modulflächen im Plangebiet ist bei Umsetzung des Vorhabens die Entwicklung von extensivem Grünland geplant. Extensives Grünland ist im Allgemeinen durch einen Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet. Es ist daher grundsätzlich mit einer Verbesserung des Habitatpotenzials für besonders geschützte Pflanzenarten zu rechnen. Bei einer entsprechenden Bewirtschaftung des Grünlands können sich hier u.U. auch seltenere Arten ansiedeln. Aufgrund der verschatteten Bereiche, die durch die Modultische entstehen, prägen sich im Vergleich zu den freien Bereichen im Plangebiet allerdings leicht unterschiedliche Florengemeinschaften aus.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bleiben erhalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen kann durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (M) bzw. vermieden (V) werden (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Erhalt der Gehölzstrukturen.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V4: Maßnahmen zum Pflanzenschutz.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden, da keine nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Eingriffsbereich auf Grundlage der Biotoptypenkartierung nachgewiesen werden konnten.

### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

FFH-Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen.

### 3.2.6 Tiere

Durch die geplante Belegung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung eines durch die Bewirtschaftung bereits stark anthropogen veränderten und teilweise artenarmen Lebensraums statt. Für bestimmte Tierarten kann die Planung zu einem Verlust der Lebensräume führen.

Zur Offenlage werden die zentralen Ergebnisse dargelegt, die sich aus der faunistischen Untersuchung ergeben. Hierbei werden die Erkenntnisse aus der avifaunistischen Untersuchung sowie aus den Habitatpotenzialabschätzungen für alle weiteren möglicherweise betroffenen Artengruppen aufgeführt (s. BÜRO STRIX 2025).

Grundsätzlich ist durch die Entwicklung von extensivem Grünland unterhalb der Module innerhalb des Sondergebiets mit einer Verbesserung der Habitatfunktion für viele Tierarten zu rechnen. Durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben können PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen entwickelt werden. Dies gilt beispielsweise für Insekten, Fledermäuse und viele Vogelarten.

Durch die Umzäunung der Anlage könnten Lebensraumverbünde und Wanderkorridore von größeren Tieren beeinträchtigt werden. Überregional bedeutsame Wanderkorridore sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Wildbestands ist nicht zu erwarten, da die Anlage vom größeren Wild umwandert werden kann und breite Korridore um die Anlage herum frei bleiben. Da auf eine Beleuchtung der Anlage während des Betriebs verzichtet wird und der Anlagenbetrieb geräuschlos und weitgehend störungsarm abläuft, liegen keine relevanten Störfaktoren vor. Durch die vorgesehenen Zaunabstände von 20 cm zum Boden bleibt die Durchgängigkeit für kleinere Tiere und Laufvögel erhalten.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Durch die Planung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu rechnen, welche momentan durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (M) bzw. vermieden (V) werden (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Erhalt der Gehölzstrukturen.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V3: Gestaltung der Einfriedungen.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.
- V6: Vermeidung von Lichtemissionen.

Zur Offenlage werden Maßnahmen insbesondere in Bezug auf den Artenschutz ergänzt.

#### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Inwiefern europäische Vogelarten und nach FFH-Anhang IV geschützte Tierarten von der Planung betroffen sind, wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Offenlage geklärt. Im Fall einer Betroffenheit werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

#### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Wie in Kapitel 2.1.6 erläutert, kann im Plangebiet ein Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) auf Grundlage der Vegetationsbewertung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) kann in den Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Da in diese nicht eingegriffen wird, ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

### 3.2.7 Biologische Vielfalt

Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ist in Bereichen der intensiven Nutzung gering. Die Überbauung mit PV-Modulen geht einher mit einer Entwicklung der Ackerflächen zu extensivem Grünland. Zusätzlich kommt es durch unterschiedliche Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse unterhalb der Module zur Ausbildung eines kleinstrukturierten Lebensraummosaiks. Es ist davon auszugehen, dass sich das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen deutlich erhöht und die Artenvielfalt steigt. Die für die Biodiversität bedeutendsten Bereiche im Plangebiet, die Gehölzstrukturen, werden nicht mit Modulen überstellt und zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland wird die stoffliche Beeinträchtigung der angrenzenden höherwertigen Biotopstrukturen erheblich reduziert. Da PV-Anlagen sehr wartungsarm sind, wird auch die Störungshäufigkeit für die angrenzenden Biotope geringer. Auch auf der Fläche selbst entstehen neue Biotopstrukturen, sodass die Artenvielfalt im Plangebiet steigen kann.

Es ist somit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts zu rechnen. Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich zu einer Verbesserung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Erhalt der Gehölzstrukturen.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### 3.2.8 Landschaft und Erholung

Durch den Bau der geplanten PV-Freiflächenanlage entsteht ein landschaftsbildwirksames technisches Bauwerk in einer bereits stark durch menschliche Nutzung überformten Landschaft. Durch die Topografie sind die anlagebedingten Veränderungen begrenzt. Blickachsen bedeutender Aussichtspunkte werden nicht beeinträchtigt. Sichtbeziehungen zu wichtigen Landmarken gibt es vom Plangebiet aus nicht.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan (Z49 RROP 2017) sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Umkreis von 10 km betroffen sind die Genovevaburg in Mayen (ca. 3 km entfernt), das Schloss Bürresheim in St. Johann (ca. 7 km), die St. Georgskapelle, Pfarrkirche in Polch (8 km) sowie die Heilig-Kreuz-Kapelle und Steinbasilika St. Gangolf in Mertloch (8/9 km). Aufgrund der Höhe der Anlagen und der Entfernung zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen wird Z 49 RROP 2017 als nicht beeinträchtigt angesehen, wodurch eine weiträumige Fernwirkung der Anlage nicht zu erwarten ist. Im Nahbereich ist das Plangebiet von dem Geisheckerhof und zwei weiteren Aussiedlern, den umgebenden Wirtschaftswegen sowie von der Bundesstraße B 258, der Kreisstraße K 24 und der Eifelquerbahn einsehbar. Insgesamt ist die künftige FFPV-Anlage kleinräumig von rundum einsehbar, da es sich - zumindest westlich der B 258 - um eine offene Hochplateaulage handelt. Durch die überörtliche Verkehrsinfrastruktur ist das Plangebiet bereits vorbelastet.

Die geplante PV-Anlage tritt insgesamt als technisches Flächenelement in Erscheinung, welches das bestehende, anthropogen bereits stark geprägte Landschaftsbild weiter verändert. Vor allem im Nahbereich ist eine hohe Wirksamkeit auf das Landschaftsbild und auf die Erholung gegeben. An der bislang als „gering“ eingestuften Erholung ändert sich durch die Errichtung der PV-Anlage wenig. Das Gebiet bleibt für die Allgemeinheit über die bestehenden Wirtschaftswegen weiterhin zugänglich.

Während der Bauphase ist durch Zulieferverkehr, Lärm, Erschütterung und Staubentwicklung temporär mit einer Beeinträchtigung der umliegenden Wege zu rechnen.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Erhalt der Gehölzstrukturen.

### 3.3 Mensch und seine Gesundheit

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase relativ emissionsarm. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärm- und Staubmissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder Verkehrslinien in weniger als 100 m Entfernung ausgehen (LAI 2012). Durch die Lage des Plangebiets angrenzend an die Bundesstraße B 258 und die Kreisstraße K 24 können Reflexionen oder Blendungen auf die Verkehrsstraßen sowie auf die Eifelquerbahn nicht ausgeschlossen werden. Auch mögliche Blendwirkungen auf den Geisheckerhof und den zwei weiteren Aussiedlern (Conderhöhe) sind nicht auszuschließen. Mögliche Blendwirkungen sind im weiteren Verfahren zu klären. Hierfür wird ein Blendgutachten erstellt.

### 3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die innerhalb des Plangebiets bestehende und als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Antoniuskapelle wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als Gesamtanlage, das dem Denkmalschutz unterliegt, festgesetzt. Das archäologische Kulturdenkmal wird demnach nicht überbaut, um dieses nicht zu beeinträchtigen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Planfläche sind gemäß der Direktion Landesarchäologie bislang vier Fundstellen bekannt. Es handelt sich dabei durchweg um Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsstellen oder Grabanlagen. Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme hat die GDKE ausgeführt, dass im Bebauungsplanverfahren eine geophysikalische Sachstandsermittlung erforderlich ist. Dieser Forderung wird im weiteren Verfahren nachgekommen.

Bisher unbekannte Bodendenkmäler sind nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- V8: Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden.

### 3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung für Tiere durch den notwendigen Zaun um die geplante Fläche,

- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung und Überbauung,
- visuelle Wirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild,
- kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen,
- visuelle Effekte auf das Landschaftsbild und damit auf den Menschen und den Tourismus.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

### 3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten

#### Vogelschutzgebiet

Eine Betroffenheit des nächstgelegenen Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“, welches überwiegend Waldflächen umfasst, ist aufgrund der großen Entfernung (1,2 km südwestlich) und der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens nicht gegeben.

#### Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“, welches ebenfalls überwiegend Waldflächen umfasst und teilweise mit dem Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ überlagert ist, befindet sich etwa 1,5 km südwestlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit durch die Planung kann aufgrund der großen Entfernung und des begrenzten Wirkungsbereichs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ grenzt westlich an das Plangebiet an. Gemäß der Rechtsverordnung dieses Landschaftsschutzgebiets sind Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stehen weiterhin dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegen (§ 1 Abs. 2 der RVO). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist dadurch nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“, welches überwiegend Waldflächen umfasst, ist aufgrund der großen Entfernung (1,0 km nördlich) und der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens nicht gegeben.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Das gesetzlich geschützte Biotop „Naßbrachen im "Oligsacker"“ (GB-5609-0284-2006) (Biotoptyp: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland) liegt ca. 220 m südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Biotops nicht zu erwarten.

### 3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 6: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	temporäre Inanspruchnahme von etwa 41,8 ha Freifläche (ca. 36,0 ha als Belegungsfläche), Umzäunung	geringfügige Flächenversiegelung, zeitlich begrenzter Flächenverlust	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Erhalt der Gehölzstrukturen, V1: Minimierung der Versiegelung, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Boden	Überdeckung und geringfügige Versiegelung von Boden, temporäre Inanspruchnahme durch Baustraßen, Entwicklung von extensivem Grünland	kleinflächiger Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung, z.T. Reduzierung der Erosion	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung, V2: Maßnahmen zum Bodenschutz, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Wasser	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Starkregenereignisse	ggf. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge bei Wartung und Reinigung	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, V7: Grundwasserschutz,
Luft/Klima	Bodenüberdeckung, regenerative Energiegewinnung	geringfügige lokalklimatische Veränderungen	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung
Pflanzen	Entwicklung von extensivem Grünland	Verbesserung der Habitatfunktion	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Erhalt der Gehölzstrukturen, V1: Minimierung der Versiegelung, V4: Maßnahmen zum Pflanzenschutz, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Tiere	technische Überprägung, Bildung vertikaler Strukturen, Entwicklung von extensivem Grünland, Umzäunung	Lebensraumverluste, Zerschneidung von Wanderkorridoren, z.T. Verbesserung der Habitatfunktion für viele Arten durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität und Anlage von Extensivgrünland; mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Erhalt der Gehölzstrukturen, V1: Minimierung der Versiegelung, V3: Gestaltung der Einfriedungen, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, V6: Vermeidung von Lichtemissionen
Biologische Vielfalt	Entwicklung von extensivem Grünland	Steigerung der Artenvielfalt	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Erhalt der Gehölzstrukturen, V1: Minimierung der Versiegelung, V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Landschaft und Erholung	technische Überprägung der Landschaft	Veränderung/Überprägung des Landschaftsbilds in einem (geringfügig) einsehbaren und anthropogen bereits überprägten Landschaftsraum, Reduzierung der Landschaftsbildqualität vor allem im Nahbereich	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Erhalt der Gehölzstrukturen,
Mensch und seine Gesundheit	baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung), Reflexionen des Sonnenlichts	temporäre, unerhebliche Belastung während der Bauphase im nahen Umfeld	/
Kultur- und sonstige Sachgüter	ggf. Auswirkungen auf Fundstellen; Antoniuskapelle	mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern	V8: Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

VORRENTWURFE

#### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG**

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

##### **Spezieller Artenschutz**

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (VG MINDEN 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (LUKAS et al. 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (ebd.).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (LUKAS et al. 2011).

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

### **Ausnahmen**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich

keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Untergesetzliche Normen**

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

*Eine Auswertung und Bewertung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgt zur Offenlage.*

VORRENTWURF

## 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

### 5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen des Vorentwurfs des Bebauungsplans sind u.a. grünordnerische Festsetzungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung bereits berücksichtigt werden. Weitere Maßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die derzeit festgesetzten Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 7: Maßnahmen, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden, bzw. die negativen Auswirkungen auf diese minimieren (**M** = Ausgleichsmaßnahme, **V** = Vermeidung/Minderung)

Maßnahme	Positive Wirkungen für die Schutzgüter
M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
M2 - Erhalt der Gehölzstrukturen	Fläche, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
V1 - Minimierung der Versiegelung	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz	Boden
V3 - Gestaltung der Einfriedungen	Tiere
V4 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz	Pflanzen
V5 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme	Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
V6 - Vermeidung von Lichtemissionen	Tiere
V7 - Grundwasserschutz	Wasser
V8 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden	Kultur- und sonstige Sachgüter

#### 5.1.1 Festsetzungen

##### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafe; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd/Mulchmahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter und Batteriespeicher, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche.

Bei der Grünlandansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 7 „Rheinisches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schröpfschnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

### M2 - Erhalt der Gehölzstrukturen

Die Gehölzstrukturen in der Maßnahmenfläche M2 sind dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M2 unzulässig.

Schonende Rückschnitte sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz vor Beschädigung der PV-Module, sonstiger Anlagenbestandteile oder aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig sind. Das entnommene Holz der Gehölzstruktur ist in der Maßnahmenfläche zu belassen. Die gesetzlichen Rodungszeitenbeschränkungen gem. § 39 BNatSchG sind zu beachten.

### V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Graswege, höchstens jedoch als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

Lediglich für Modultischfundamente, Trafostationen sowie ggf. zu errichtende Batterie- und Stromspeicher sind Vollversiegelungen zulässig.

### V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Errichtung des Zauns innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Wirtschaftswege, der Antoniuskapelle und der Maßnahmenfläche M2 ist nicht zulässig.

### V6 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

## **5.1.2 Hinweise**

### **Schutzgut Tiere**

Artenschutzrechtliche Verbote bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen sind zu beachten, damit die späteren Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verstoßen.

### **Schutzgut Boden**

#### V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915 und DIN 19639) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

#### V5 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

### **Schutzgut Pflanzen**

#### V4 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Gegebenenfalls erforderliche Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Eingriffe in den Wurzelbereich von Gehölzen sind möglichst zu vermeiden bzw. auf den geringsten Umfang zu reduzieren.

Eingriffe (z.B. Rückschnittarbeiten) an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach den Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten. Die Pflanzen müssen den TL-Baumschulpflanzen (Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen - Gütebestimmungen) der FLL entsprechen.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

### **Schutzgut Wasser**

#### V7 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### V8 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die

unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/teilzerstört werden.

### **Umweltbaubegleitung**

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

### **5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

### **5.3 Kompensationsmaßnahmen**

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

VORRENTWURF

## **6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)**

Bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten wird auf das Stadtgebiet der Stadt Mayen eingegangen, da dort die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll.

Zu Beginn der Prüfung werden Ausschlussgebiete festgelegt, wie Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Industrie und Gewerbe, Sport-/Freizeit-/Erholungsflächen), Verkehrsflächen, Gewässer und Waldflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegfallen. Die Stadt Mayen weist insgesamt eine Fläche von 5.819 ha auf, wovon 14,0 % auf die Siedlung, 7,1 % auf Verkehrsflächen, 78,3 % auf Vegetation und 0,6 % auf Gewässer entfallen. Bezüglich der Vegetation werden hierbei 36,7 % für Wald, 2,7 % für Gehölz und 38,5 % für Landwirtschaft genutzt (STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 2025, S. 23).

Im Allgemeinen befinden sich entlang der Siedlungsbebauungen Landwirtschaftsflächen. Aufgrund eines einzuhaltenden Vorsorgeabstandes um die jeweiligen Siedlungsbebauungen entfällt allerdings ein Großteil dieser Landwirtschaftsflächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Es bleiben lediglich kleine landwirtschaftliche Flächen übrig, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Stadt Mayen ist folglich auch auf Vorranggebiete zurückzugreifen. Innerhalb des Stadtgebiets befinden sich neben dem Vorhaben „FFPVA Ober der Geisheck, Mayen“ weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen anderer Investoren in Planung. Darüber hinaus sind städtische Liegenschaften ausgewiesen, die ebenfalls potenzielle Flächen für die Nutzung von Photovoltaik darstellen.

Das Stadtgebiet von Mayen weist sechs Gemarkungen auf: Mayen, Hausen, Allenz, Berresheim, Kürrenberg und Nitztal. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde auf die einzelnen Gemarkungen kurz eingegangen und bewertet, ob mögliche Alternativstandorte für PV-Freiflächenanlagen vorkommen können. Hierbei wurden die vorgesehenen PV-Flächen der anderen Investoren ebenfalls aufgeführt. Es wird an dieser Stelle auf die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren verwiesen.

In der Gemarkung Mayen kommen faktisch nur Flächen im Bereich „Geisheckerhof“ in Betracht; die Potenzialfläche am Müllerhof (ca. 2,0 km östlich des Plangebiets) ist aufgrund zahlreicher Gehölzstrukturen und der Lage im Regionalen Grünzug raumordnerisch stark eingeschränkt. In Hausen und Berresheim bestehen keine geeigneten Alternativen, während in Allenz und Kürrenberg teilweise kleinflächige Standorte möglich sind, größere Entwicklungen jedoch vor allem im Bereich des geplanten „Solarparks Mayen“ entlang der A 48 liegen. In Nitztal bestehen aufgrund hoher Waldanteile und der laufenden Planung „FFPVA-Nitztal“ keine weiteren Alternativflächen. Die Planung auf dem vorgesehenen Plangebiet des Geisheckerhofs in der Gemarkung Mayen kann demnach insgesamt als vertretbar angenommen werden.

Aufgrund der untersuchten Kriterien (Ausschlussgebiete, Lage, Vorbelastung) ist die vorgesehene Fläche für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 41,8 ha in der Stadt Mayen geeignet. Die Fläche befindet sich südlich der Bundesstraße B 258 innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft und nördlich der Bundesstraße in einem Regionalen Grünzug, unterliegt darüber hinaus allerdings, bis auf die vorhandene Niederspannungsfreileitung entlang des Geisheckerhofs und der Antoniuskapelle, keinen weiteren Restriktionen (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt) und ist EEG-förderfähig. Durch die Größe der Fläche kann der wirtschaftliche Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

---

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich wurde im Jahr 2024 eine Revierkartierung für (Brut-)Vögel, eine Horstsuche und eine Eulenerfassung sowie eine Habitatpotenzialabschätzung für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Säugetierarten und Insekten durchgeführt. Der Biotopbestand wurde ebenfalls im Jahr 2024 erfasst.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

## **8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

Bearbeitet:

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 27.05.2026

## 9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: [https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv\\_leitfaden.pdf](https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2026): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- GDA-WASSER RLP (2026): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2010): Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ, 2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Abrufbar unter: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur\\_aus\\_03\\_2018\\_1520588339.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2026): Kartenviewer. Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: [https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief\\_arten.php?sba\\_code=6199](https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=6199), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zur Art 1083 der FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: [https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief\\_arten.php?sba\\_code=1083](https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=1083), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022): Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022. Abrufbar unter: [https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung\\_2022](https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2026): Wasserportal RLP - Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.04.2026.

- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.edoweb-rlp.de/resource/edoweb:7035846/data>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. 1. Auflage.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2026): 291.24 Obermaifeld. Abrufbar unter: [https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr\\_nr=291.24](https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=291.24), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: [https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel\\_2012.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- OUTDOORACTIVE (2026): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: [https://www.outdooractive.com/de/map/#area=\\*&caml=aej,16wtvk,8bjegm,0,0&fu=1&sc=1&sc=1&sc=1&zc=14.48268,7.20757,50.31102](https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&caml=aej,16wtvk,8bjegm,0,0&fu=1&sc=1&sc=1&sc=1&zc=14.48268,7.20757,50.31102), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- POLLICHIA (VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. 2026a): Moose. Abrufbar unter: [https://arteninfo.net/elearning/moose/select\\_species.html](https://arteninfo.net/elearning/moose/select_species.html), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- POLLICHIA (VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. 2026b): ArtenAnalyse. Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, letzter Zugriff: 27.04.2026.
- STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (2025): Kommunaldatenprofil Stand: 23.06.2025. Abrufbar unter: [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/statistik.rlp.de/Dokumente\\_und\\_Bilder/2\\_Regional/3\\_Kommunaldatenprofil/2\\_LK/20250623\\_KRS137\\_Mayen-Koblenz.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/statistik.rlp.de/Dokumente_und_Bilder/2_Regional/3_Kommunaldatenprofil/2_LK/20250623_KRS137_Mayen-Koblenz.pdf), letzter Zugriff: 27.04.2026.
- TOURENPLANER RLP (2026): Der Tourenplaner Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.rlp-tourismus.com/de/service/tourenplaner-rheinland-pfalz>, letzter Zugriff: 27.04.2026.

## 10 ANHANG

### Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>BauGB § 202</b> - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BBodSchG § 1</b> - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p> <p><b>BBodSchG § 4</b> - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p><b>BBodSchG § 7</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Meeres- und Binnengewässern (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen.</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>TA Luft</b> – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p> <p><b>BNatSchG § 19</b> - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p><b>BNatSchG § 44</b> - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten;</p>

	<p>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p><b>LNatSchG § 22</b> - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p><b>USchadG</b> – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p><b>LNatSchG § 1</b> - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p><b>LNatSchG §§ 15 und 16</b> - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p><b>BNatSchG § 1</b> - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p><b>USchadG</b> – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p>